

BANK-ARCHIV

Zeitschrift für Bank- und Börsenwesen

XVIII. Jahrgang.

Berlin, 19. Mai 1919.

Nummer 16.

Inhalts-Verzeichnis.

Zu den Friedensbedingungen der Entente.

Umstoßung einer genehmigten Bilanz und außerordentliche Gewinnverteilung bei Aktiengesellschaften.
Von Professor Dr. Victor Ehrenberg, Leipzig.

Anmeldung von Vermögensschaften in Deutsch-Oesterreich.

Von Dr. jur. R. E. Sippell, Discontogesellschaft, Berlin.
Gerichtliche Entscheidungen.

Zu den Friedensbedingungen der Entente.

Die Deutschland von seinen Feinden vorgelegten Friedensbedingungen haben den am 17. Mai 1919 unter dem Vorsitz des Geh. Justizrats Prof. Dr. Rießer zu einer außerordentlichen Tagung in Berlin zusammengetretenen Mitgliedern des Vorstands und Ausschusses des Centralverbands des Deutschen Bank- und Bankiergewerbes Veranlassung gegeben, Folgendes zu erklären:

„Die vorgelegten Bedingungen enthalten sowohl in ihrem militärisch-politischen als auch in ihrem wirtschaftlichen Teil einen Bruch der Zusicherungen des Präsidenten der Vereinigten Staaten von Amerika und der übrigen alliierten und assoziierten Mächte und damit eine Täuschung des Vertrauens, in welchem Deutschland sich im November 1918 im Schutze von Heer und Flotte sowie im Besitz unversehrter Grenzen zum Waffenstillstand entschlossen hat.

So sehr unser Berufsverband im Interesse nicht nur Deutschlands, sondern aller Völker, der kriegführenden wie der neutralen, eine baldige Wiederaufnahme der friedlichen Beziehungen zwischen den Staaten und ihren Angehörigen zur Förderung der gemeinsamen wirtschaftlichen und kulturellen Ziele der Menschheit herbeiwünscht, so stimmt er doch rückhaltlos den Erklärungen der deutschen Regierung und Nationalversammlung zu, nach denen ein Frieden, wie dieser, für Deutschland unannehmbar ist.

Als eine Körperschaft von Sachverständigen, insbesondere auch auf dem Gebiete der internationalen Finanz- und Handelsbeziehungen, glauben wir nicht schweigen zu dürfen zu dem ungeheuerlichen Widersinn, der in dem wirtschaftlichen Inhalt des Friedensentwurfs der alliierten und assoziierten Mächte durch die Verquickung zweier sich gegenseitig ausschließender Ziele offen zutage tritt. Eine große Reihe der Bestimmungen verfolgen unverhüllt die Absicht, Deutschland so schnell als möglich dem wirtschaftlichen und politischen Verfall, der Hungersnot und der Anarchie preiszugeben und damit seinen Wiederaufbau unmöglich zu machen. Im unvereinbaren Widerspruch hiermit steht eine andere Gruppe von Bestimmungen, die — noch dazu unter dem Vorbehalt späterer endgültiger Festsetzung und ungemessener Nachforderungen — Deutschland zu Zahlungen verpflichtet, deren bereits bisher bezeichneter Betrag die finanzielle Leistungsfähigkeit Deutschlands maßlos übersteigt. Das von den Gegnern außerdem beanspruchte Recht auf bevorzugte Befriedigung vor Erfüllung aller inländischen Zahlungsverpflichtungen des Reiches führt Deutschland einer Katastrophe entgegen, die keine geschäftliche Unternehmung und keine Einzelwirtschaft

verschonen und Steuerkraft sowie Kredit der Reichsangehörigen zum Schaden auch der Feinde vernichten wird.

Wir fordern alle einsichtigen Volkswirte auf, gegen den wirtschaftlichen Unsinn, der sich in diesen Bestimmungen verkörpert, ihre Stimme zu erheben. Ein der Verelendung und der Anarchie preisgegebenes Deutschland wird für Ruhe, Ordnung und Wohlergehen aller Länder und Völker, für die friedlichen Beziehungen der jetzt verbündeten Mächte untereinander eine dauernde Gefahr bilden. Der Haß und die Erbitterung, die ein Frieden der Vergewaltigung und Ungerechtigkeit hervorrufen muß, rücken die Verwirklichung der Ideale der Völkerversöhnung und des Menschenglücks in traumhafte Ferne und machen es wahrscheinlich, daß eine kommende Generation das entsetzliche Erleben der letzten vier Jahre in entsetzlicher Weise wiederkehren sieht. Um dieses Unheil zu vermeiden, um Deutschland zur Erfüllung seiner freiwillig übernommenen Verpflichtungen, zum Wiederaufbau seiner zerrütteten Wirtschaft, zur fruchtbaren Mitwirkung an den gemeinsamen großen Kulturaufgaben aller zivilisierten Völker instand zu setzen, schließen wir uns der Forderung nach einer grundlegenden Revision des Versailler Entwurfes an.“

Umstoßung einer genehmigten Bilanz und außerordentliche Gewinnverteilung bei Aktiengesellschaften.

Von Professor Dr. Victor Ehrenberg, Leipzig.

Unter dem Titel „Außerordentliche Ausschüttungen bei Aktiengesellschaften“ hat Assessor a. D. Dr. Karl Herzfeld (Hannover) im Bank-Archiv XVIII Nr. 14 S. 143 einen Aufsatz veröffentlicht, durch den er sich das Verdienst erworben hat, eine in neuester Zeit sehr praktisch gewordene Spezialfrage des Aktienrechts zur öffentlichen Diskussion zu stellen. Es fragt sich nämlich, ob der auf Grund der letzten Bilanz von der (ordentlichen) Generalversammlung freiwillig in Reserve gestellte Teil des Reingewinns im Laufe des folgenden Geschäftsjahres durch Beschluß einer anderen (außerordentlichen) Generalversammlung nachträglich doch noch zur Verteilung gebracht werden kann. Herzfeld bejaht diese Frage, ich verneine sie und möchte meine Ansicht ebenfalls an dieser Stelle näher begründen.

I.

Für jeden Vollkaufmann bildet eine wesentliche Grundlage seines Geschäftsbetriebes der Begriff des Geschäftsjahres, weil nach Ablauf eines jeden Geschäftsjahres für dessen Schlußtag die gesetzlich vorgeschriebene Bilanz aufzustellen ist (HGB. § 39 II).

Bei der Aktiengesellschaft hat das Geschäftsjahr eine gesteigerte Bedeutung, weil nur auf Grund der Jahresbilanz Gewinn verteilt werden darf, und weil ferner für jedes Geschäftsjahr die Entlastung von Vorstand und Aufsichtsrat zu erfolgen hat, d. h. zu gewähren oder zu verweigern ist.

Für alle drei Aufgaben — Bilanzgenehmigung, Gewinnverteilung, Entlastung — ist ausschließlich die Generalversammlung zuständig (HGB. § 260 I). Die Erledigung dieser drei gesetzlich vorgeschriebenen Aufgaben macht daher eine jährliche Generalversammlung notwendig: diese einzige vom Gesetz vorgeschriebene, innerhalb gesetzlich vorgesehener Frist einzuberufende (§ 260 II und § 319 I) und mit einer gesetzlichen Tagesordnung ausgestattete Generalversammlung wird daher als ordentliche, jede andere als außerordentliche Generalversammlung bezeichnet. Ganz korrekt ist diese Ausdrucksweise nicht, denn die sogenannte ordentliche Generalversammlung kann auch über andere Gegenstände Beschluß fassen, z. B. über Statutenänderungen, und tut dies sehr häufig. In der Folge ist also unter „ordentlicher“ Generalversammlung stets die gesetzlich vorgeschriebene Jahresversammlung und auch diese nur soweit zu verstehen, als sie über die drei genannten Aufgaben Beschlüsse zu fassen oder gefaßt hat.

Von diesen drei Aufgaben bezeichnet das Gesetz die zweite als „Gewinnverteilung“. Statt dessen sagt man besser „Verfügung über den (Jahres-) Gewinn“, denn der Gewinn braucht nicht verteilt zu werden, er kann auch — ganz oder teilweise — in Reserve gestellt oder auf neue Rechnung vorgetragen werden: letzteres ist übrigens nur eine besondere Art der Reservestellung, nämlich ohne Angabe einer Zweckbestimmung.

Eine Verfügung über den Gewinn ist aber natürlich nur möglich, wenn Gewinn erzielt ist und nur soweit, als die Verfügung darüber nicht durch Gesetz oder Statut einer Beschlußfassung durch die Generalversammlung entzogen ist: beides soll in der Folge stets als selbstverständlich vorausgesetzt werden.

Die Reihenfolge, in der die ordentliche Generalversammlung über die drei Gegenstände Beschluß zu fassen hat, ist insofern festgelegt, als die Entlastung von Vorstand und Aufsichtsrat erst denkbar ist, nachdem die Bilanz genehmigt ist (Erk. RGZ. 11. 5. 17; Band 90 S. 211). Da ferner an die Aktionäre nur dasjenige verteilt werden darf, was sich nach der jährlichen Bilanz als Reingewinn ergibt (HGB. § 215 I), so hat augenscheinlich auch der Gewinnverteilung die Bilanzgenehmigung vorausgehen. Indessen ist unter Umständen eine definitive Bilanzgenehmigung erst möglich, wenn über die Gewinnverteilung entschieden ist; beschließt nämlich die Generalversammlung, die in der ihr vorgelegten Bilanz aufgeführten freien Reserven ganz oder teilweise mit als Reingewinn zu verteilen (Näheres darüber siehe weiter unten), so hat die vorher erfolgte „Genehmigung“ der Bilanz nur die formelle Bedeutung einer Anerkennung der Richtigkeit der Rechnungslegung; dagegen darf die Bilanz erst nach ihrer Berichtigung gemäß dem Gewinnverteilungsbeschluß als definitiv genehmigt protokolliert und nur in dieser Gestalt veröffentlicht werden (HGB. § 265 I); denn wenn sie Reserven aufführt, die nicht mehr existieren, sondern sofort als Teil des Reingewinns verteilt werden sollen, ja im Augenblick der Veröffentlichung oft schon verteilt sind, so ist die Bilanz falsch. Finden sich also in dem der Generalversammlung vorgelegten Bilanz-Entwurf freie Reserven, so hat der Genehmigungsbeschluß nur einen provisorischen Charakter, er wird erst definitiv nach Maßgabe des Beschlusses über die Gewinnverteilung.

Im übrigen aber sind die drei gesetzlichen Aufgaben der ordentlichen Generalversammlung voneinander unabhängig, und jede unterliegt einer selbstständigen Beschlußfassung. Die Verfügung über den Reingewinn kann zwar in der Bilanz auf der Passivseite gleich mit vorgesehen sein und wird dann zugleich mit der Bilanz genehmigt; es ist jetzt aber üblicher, daß die Bilanz lediglich die Gesamtsumme des Reingewinns ausweist: dann erfolgt die Verfügung darüber, insbesondere also die Verteilung unter

die Aktionäre durch einen sich auch äußerlich abhebenden besonderen Beschluß der Versammlung.

Solange eine fertige, der Veröffentlichung fähige Bilanz nicht vorliegt, ist also die erste gesetzliche Aufgabe der ordentlichen Generalversammlung nicht erledigt oder, mit anderen Worten, solange hat eine ordentliche Generalversammlung im Sinne des § 260 überhaupt nicht stattgefunden, solange kann sie höchstens als vertagt gelten. Eine solche Vertagung der Verhandlung über die Bilanz ist zulässig und unter Umständen sogar notwendig (HGB. § 264); durch den Ausdruck „Vertagung“ deutet das Gesetz an, daß es sich nicht um die Berufung einer außerordentlichen Generalversammlung handelt, sondern um die Fortsetzung der ordentlichen, obwohl ja die zweite Versammlung unter denselben Formen einzuberufen ist, wie die erste, und obwohl auch solche Aktionäre mitstimmen dürfen, welche in der ersten weder anwesend noch vertreten waren. Man kann aber, statt von einer Vertagung zu sprechen, auch sagen: Die erste ordentliche Generalversammlung ist hinfällig geworden, hat rechtlich nicht existiert, weil sie nicht zu der gesetzlich vorgeschriebenen, also notwendigen Beschlußfassung über die Bilanz gediehen ist; es mußte deshalb eine neue Generalversammlung zur Beschlußfassung über die Bilanz einberufen werden, und dies ist dann eben nicht eine außerordentliche, sondern, weil mit einer gesetzlich vorgeschriebenen, notwendigen Tagesordnung ausgestattet, die ordentliche Generalversammlung. Und was ich soeben für die Bilanzgenehmigung dargelegt habe, gilt — mutatis mutandis — auch für die Gewinnverteilung (falls Gewinn vorhanden ist) und für die Entlastung von Vorstand und Aufsichtsrat: zur Erledigung aller drei Aufgaben ist die ordentliche Generalversammlung bestimmt.

Herzfeld bestreitet dies alles, er erkennt einen Unterschied zwischen der ordentlichen und einer außerordentlichen Generalversammlung nicht an. Dafür beruft er sich (S. 144) auf den oben erwähnten Fall, daß die Generalversammlung nach (scheinbarer) Genehmigung der Bilanz bei der Gewinnverteilung beschließt, die in der Bilanz noch als freie Reserven aufgeführten Posten aufzulösen und mit dem ausgewiesenen Ueberschuß zusammen als Reingewinn zu verteilen. Er meint, „daß der Beschluß über Auflösung der Reserven und ihre Ausschüttung sich ebenso als außerordentliche Ausschüttung darstelle, als wenn diese Beschlüsse in zwei verschiedenen Generalversammlungen — einer ordentlichen und einer späteren außerordentlichen — gefaßt worden wären“. „Ob nur wenige Minuten oder ob Monate die Beschlüsse trennen, in beiden Fällen wird dasjenige verteilt, was sich erst nach abgeänderter jährlicher Bilanz als Reingewinn ergibt, denn die zunächst genehmigte Bilanz enthielt die früher zurückgestellten Gewinne noch als Rücklagen, deren Auflösung und Ausschüttung einen zweiten abändernden Bilanzgenehmigungsbeschluß voraussetzt.“ Wäre diese Ansicht richtig, so müßten „unverzüglich nach ihrer Genehmigung“, also gleichzeitig zwei verschiedene Bilanzen veröffentlicht werden (HGB. § 265), eine erste (Jahres-) Bilanz, und eine abgeänderte von dem gleichen Tage auf Grund des gleichen Protokolls, denn Herzfeld wird doch wohl kaum meinen, daß diese zweite eine rein private Zwischenbilanz ist und nicht der Veröffentlichung bedarf. Ich verweise im übrigen auf meine obige Ausführung zur Erklärung des ganzen Vorgangs, die, wie ich glaube, dem Wesen der Sache entspricht. Daß eine Bilanz als Jahresbilanz veröffentlicht werden darf oder gar veröffentlicht werden muß, die niemals in Wirkung getreten ist, und die von derselben Generalversammlung sofort für unrichtig erklärt wird, halte ich für ausgeschlossen. Es bestehen also wesentliche Unterschiede zwischen der ordentlichen Generalversammlung und einer außerordentlichen. Und wie die Einberufung der ordentlichen Generalversammlung unwirksam ist, wenn nicht alle drei vom Gesetz vorgeschriebenen Gegenstände auf die Tagesordnung gesetzt sind, so ist auch ihre Beschlußfassung unvollständig, solange sie sich nicht auf alle drei Gegenstände erstreckt. Alles andere kann die ordentliche Generalversammlung wie jede außerordentliche willkürlich und dauernd von der Tagesordnung absetzen, dagegen über jene drei Punkte

muß das Protokoll einen Beschluß ausweisen: entweder Genehmigung oder Ablehnung der vorgelegten Jahresbilanz, entweder Verteilung oder Reservestellung (ganz oder teilweise) des Jahresgewinns, entweder Genehmigung oder Verweigerung der Entlastung von Vorstand und Aufsichtsrat¹⁾.

II.

Es fragt sich nun aber weiter, ob die Beschlüsse der ordentlichen Generalversammlung über ihre gesetzlichen Aufgaben durch eine spätere (außerordentliche) Generalversammlung ebenso willkürlich umgestoßen werden können, wie ein beliebiger anderer Generalversammlungsbeschluß, oder ob auch in dieser Beziehung, also für die Wirkungen jener Beschlüsse etwas besonderes gilt.

Der Nachdruck liegt auf dem Wort „willkürlich“. Denn daß ein jeder fehlerhafte Beschluß, nämlich ein solcher, der entweder an sich nach Form oder Inhalt gegen Gesetz oder Statut verstößt, oder der durch einen Willensmangel (Irrtum, Betrug) veranlaßt wurde, nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften umgestoßen werden kann und unter Umständen umgestoßen werden muß, versteht sich von selbst, und natürlich gilt dies erst recht von jenen allerwichtigsten Beschlüssen der ordentlichen Generalversammlung.

Es handelt sich hier also nur darum, ob die willkürliche Umstoßung eines fehlerlosen Beschlusses der ordentlichen Generalversammlung über eine ihrer drei gesetzlichen Aufgaben und speziell die willkürliche Umstoßung der (definitiv) genehmigten Bilanz zulässig ist. Diese Frage wird, wie von Herzfeld, so auch vielfach sonst in der Literatur bejaht²⁾, aber vereinzelt auch verneint³⁾. Auch diejenigen Schriftsteller, welche die Zulässigkeit anerkennen, verneinen sie soweit, als dadurch Rechte verletzt werden, die durch den früheren Beschluß entstanden sind (z. B. Dividendenansprüche der Aktionäre), oder Verpflichtungen zur Entstehung gebracht werden, die durch den früheren Beschluß beseitigt sind (z. B. die Haftung von Vorstands- und Aufsichtsratsmitgliedern⁴⁾).

Auch gerichtliche Erkenntnisse, insbesondere des Reichsgerichts, werden für die Zulässigkeit einer nachträglichen willkürlichen Umstoßung der Bilanz angeführt, aber mit Unrecht. Denn diese Erkenntnisse betreffen ausnahmslos fehlerhafte Bilanzen⁵⁾; einen Fall, in dem die willkürliche Umstoßung einer fehlerlosen Bilanz durch eine spätere außerordentliche Generalversammlung für zulässig erklärt wurde, habe ich in der Rechtsprechung nicht gefunden. Umgekehrt hat das Reichsgericht sich einmal im entgegengesetzten Sinne geäußert⁶⁾: „Der hier (vom Berufungsgericht) ausgesprochene Satz, daß die Generalversammlung die beschlossene Bilanz nicht beliebig oder willkürlich ändern dürfe, könne an sich als richtig anerkannt werden“, und nur für eine falsche, also gesetzwidrige Bilanz wird auch in diesem Erkenntnis das Recht zu einer nachträglichen Aenderung anerkannt.

In der Tat hatte ja bis vor kurzem eine Generalversammlung zu solcher Aenderung nur dann Anlaß, wenn die Bilanz — angeblich oder wirklich — fehlerhaft war, und auch die Gerichte wurden nur in solchen Fällen angerufen, nämlich wenn Personen sich entweder durch

die genehmigte Bilanz oder durch deren nachträgliche Berichtigung in ihren Rechten verletzt glaubten. Dagegen auf den Gedanken, daß auch die unbestritten fehlerlose Jahresbilanz oder der auf ihr beruhende Gewinnverteilungsbeschluß von einer außerordentlichen Generalversammlung umgestoßen werden könne, um im Laufe des Geschäftsjahres Gewinn oder höheren Gewinn verteilen zu können, auf diesen Gedanken ist bis auf die neueste Zeit wohl niemand gekommen.

So erklärt es sich auch, daß die Literatur augenscheinlich nur jene Fälle einer fehlerhaften oder doch angefochtenen Bilanz im Auge hatte, wenn sie den allgemeinen Satz, daß die Generalversammlung ihre eigenen früheren Beschlüsse willkürlich wieder umstoßen dürfe, unbedenklich auch auf die Bilanzgenehmigung durch die ordentliche Generalversammlung ausdehnte und nur den Vorbehalt machte, daß dadurch nicht die Rechtsstellung beteiligter Personen verletzt werden dürfe. Die Frage, ob, abgesehen von diesem Vorbehalt, eine willkürliche Umstoßung jeder, auch einer fehlerlosen Jahresbilanz zulässig sei, lediglich zu dem Zwecke der Verteilung von vorjährigem Reingewinn an die Aktionäre im Laufe des neuen Geschäftsjahres: diese Frage ist, soweit mir bekannt, bis auf Herzfeld noch niemals ernsthaft nachgeprüft worden.

III.

Bei dieser Nachprüfung darf nicht übersehen werden, daß die Beschlüsse der ordentlichen Generalversammlung nicht nur Rechte schaffen und aufheben können, sondern auch eine starke publizistische Seite haben. Dies gilt sogar von der Entlastung von Vorstand und Aufsichtsrat; man denke nur an den Fall, daß diese Entlastung durch die Generalversammlung verweigert oder auch nur vertagt wird: der Glauben an die Güte der Verwaltung der Aktiengesellschaft würde dadurch aufs tiefste erschüttert werden, und ein Kurssturz der Aktien meist unvermeidlich sein. Und durch eine anderweitige Bewertung von Bilanzposten oder durch nachträgliche Kassierung beschlossener Reserven könnte leicht eine ähnliche Wirkung entstehen (hierüber näheres unter IV).

Man wende dagegen nicht ein, daß ja auch bei einer Bilanz, die sich nachträglich als fehlerhaft erweist und deshalb umgestoßen wird, eine starke Enttäuschung des Publikums und ein Kurssturz der Aktien unausbleiblich ist und sogar eine Schädigung der Gläubiger der Aktiengesellschaft sehr leicht eintreten kann. Denn es handelt sich bei diesen ohnedies relativ seltenen Fällen entweder um das Vorhandensein von Willensmängeln (Irrtum) oder von deliktischen Tatbeständen, deren verdrießlichen Rechtsfolgen und wirtschaftlichen Nachteilen nun einmal auch sonst jedermann ausgesetzt ist, der am Rechtsverkehr teilnimmt; und als Gegengewicht tritt hier meist eine strafrechtliche Verantwortlichkeit und eine zivilrechtliche Haftung der schuldigen Personen, sogar gegenüber den Gläubigern der Aktiengesellschaft ein.

Dagegen wenn die von einer Generalversammlung gefaßten und veröffentlichten Beschlüsse über Bilanz und Gewinnverteilung durch eine spätere Generalversammlung willkürlich wieder umgestoßen werden, wenn letztere z. B. eine in der Bilanz bis auf 1 Mk. abgeschriebene Fabrikanlage einige Monate später in einer neuen Bilanz mit einer Million sachlich richtig bewertet, oder offene Reserven des gleichen Betrages kassiert und gleichzeitig beschließt, nunmehr noch eine Million Dividende unter die Aktionäre zu verteilen, so wird dadurch der Begriff des Geschäftsjahres und das, was der Gesetzgeber auf der Grundlage dieses Begriffs zum Schutze des Publikums zwingend vorgeschrieben hat, einfach ignoriert.

Natürlich könnte es sich bei derartigen Beschlüssen überhaupt nur um solche Reserven handeln, welche nach der letzten Jahresbilanz statt in Rücklage gestellt zu werden, als Reingewinn hätten verteilt werden können, also nur um die freien Reserven, d. h. die nicht durch Gesetz oder Statut festgelegten, sogenannten gebundenen Reserven. Die freien Reserven brauchen allerdings nicht dauernd dem Zweck, für den sie ursprünglich bestimmt waren, erhalten zu bleiben, sie können anderen Zwecken gewidmet oder ohne jede besondere Zweckbestimmung in dem Ver-

¹⁾ Welche Folgen die Ablehnung der Bilanz, die Verweigerung der Entlastung oder die Unterlassung jeglichen Beschlusses über die Gewinnverteilung hat: darauf kann hier nicht eingegangen werden.

²⁾ Vgl. Fischer in Ehrenbergs Handbuch des Handelsrechts III, 1 S. 305 f. (und dort Zitierte), Staub, Anm. 4 zu § 260.

³⁾ Brand, Anm. 2c zu § 260 (S. 661) beschränkt es auf die Fälle, in denen die Anfechtung des Beschlusses begründet ist, also auf fehlerhafte Beschlüsse.

⁴⁾ So Ritter Anm. 5 zu § 260, S. 325; vgl. auch Staub a. a. O.

⁵⁾ So insbesondere auch RG. Bd. 11 S. 163, Bd. 82 S. 98.

⁶⁾ RG. 8. 12. 1893 (Bd. 82 S. 98). Es handelt sich hier allerdings um eine eingetragene Genossenschaft, aber die ratio legis ist die gleiche.

mögen der Gesellschaft belassen⁷⁾ oder ganz aufgelöst werden; wäre dies nicht zulässig, dann würden die Organe der Gesellschaft sich wohl hüten, Reserven, zu deren Bestellung sie nicht verpflichtet sind, zu beschließen. Zweckänderung und selbst Auflösung sind an sich einfache Verwaltungsmaßnahmen, welche im Zweifel, nämlich wenn das Statut nicht etwas anderes bestimmt, nicht einmal der Zustimmung der Generalversammlung bedürften; aber natürlich ist dann die nächste ordentliche Generalversammlung in der Lage, die Genehmigung einer Bilanz zu verweigern, in welche die im Vorjahr reservierten Beträge, trotzdem sie inzwischen für den vorgesehenen Zweck keine Verwendung gefunden haben, doch nicht wieder auf der Passivseite eingestellt sind.

Mit der Beseitigung des Zweckes und selbst mit der bloßen Auflösung einer Reserve ist aber nicht deren Verteilung unter die Aktionäre zu verwechseln, weil sie hierdurch geradezu aus dem Vermögen der Aktiengesellschaft verschwindet. Verteilt darf nur werden, was sich auf Grund der jährlichen Bilanz als Reingewinn ergibt (§ 215, siehe oben S. 160). Der von der Verteilung ausgeschlossene Teil des vorjährigen Reingewinns wird in der nächsten Jahresbilanz wieder zur Erscheinung kommen, indem er entweder den Reingewinn des neuen Geschäftsjahres vergrößert, ja vielleicht einen solchen überhaupt erst ermöglicht, oder indem er den Verlust des neuen Geschäftsjahres entsprechend verringert. Aber auch im ersten Falle, also wenn es im neuen Geschäftsjahr zu einer Gewinnverteilung kommt, ja selbst wenn sich dessen Betrag zufällig bis auf den Pfennig mit der zurückgestellten freien Reserve des Vorjahres deckt, ist es nicht vorjähriger Reingewinn, was verteilt wird, sondern diesjähriger Reingewinn. Der reservierte Rest des vorjährigen Reingewinns ist eben einfach in dem gesamten Vermögen der Aktiengesellschaft aufgegangen, er bildet keinen selbständigen „Fonds“ — wie etwa die Prämienreserve bei der Lebensversicherung —, sondern vermehrt lediglich den Vermögensbestand des neuen Geschäftsjahrs. Auch wenn er sich als „Dividendenfonds“ oder „Dividendenreserve“ oder als „Sparfonds für die Aktionäre“ bezeichnet, haben die Aktionäre nicht etwa ein bevorzugtes Recht daran, obwohl er dazu bestimmt ist, die Dividende künftiger Jahre womöglich auf der bisherigen Höhe zu erhalten: dies wäre ebenso gut dadurch zu erreichen gewesen, daß der Betrag unter einer anderen Bezeichnung als freie Reserve zurückgestellt wurde⁸⁾. Denn alles, was nicht durch Gesetz oder Statut gebunden ist (siehe oben S. 161), mag es eine Bezeichnung tragen welche es will, ist instand, dadurch, daß es von der Passivseite der nächsten Bilanz verschwindet, den verteilbaren Reingewinn des nächsten Jahres zu erhöhen.

Man hört wohl sagen: „Die aus dem Reingewinn zurückgestellte Reserve bleibt nach wie vor Reingewinn des vorigen Jahres“, aber das ist ein Spiel mit Worten. Denn es kommt nicht darauf an, wie man die Reserve auf Grund ihrer Entstehung bezeichnet, denn auch die gesetzliche Reserve wird aus dem „Reingewinn“ gebildet (HGB. § 262 Z. 1), sondern darauf, ob sie verteilbarer Reingewinn ist, und das stellt sich erst am Schluß des neuen Geschäftsjahrs heraus. Wenn nämlich die Bilanz dieses neuen Geschäftsjahrs ergibt, daß trotz der im Vorjahr zurückgestellten Reserve bezw. des Vortrags auf neue Rechnung nunmehr kein Reingewinn vorhanden ist, so kann eben auch nichts verteilt werden. Verteilbarer Reingewinn ist also ein relativer Begriff, er bezieht sich nur auf den Vermögensstand des Tages, der für die

jährliche Bilanzaufmachung maßgebend ist, nämlich auf den letzten Tag eines jeden Geschäftsjahrs; das, was eine Zwischenbilanz als gegenwärtigen Ueberschuß ausweist, mag man „Reingewinn“ nennen, aber verteilter Reingewinn ist dies nicht. Die freien Reserven bilden nicht etwa einen Topf, in den der Aktionär oder vielmehr die Generalversammlung für ihn während des neuen Geschäftsjahrs jederzeit hineingreifen kann — etwa wie die Mitglieder einer offenen Handelsgesellschaft, HGB. § 122 —; denn jede im Laufe des Geschäftsjahrs von einer außerordentlichen Generalversammlung beschlossene Verteilung würde eine Abschlagszahlung auf den Gewinn des laufenden Geschäftsjahrs sein, und daß eine solche schlechthin unerlaubt ist, darüber herrscht auch nach Herzfelds Ansicht vollste Uebereinstimmung in Doctrin und Praxis.

Alles, was nicht durch die ordentliche Generalversammlung verteilt worden ist, hat bis zur nächsten ordentlichen Generalversammlung aufgehört, verteilter Reingewinn zu sein.

IV.

Und dieses Ergebnis entspricht nicht nur dem Wortlaut (§ 215), sondern auch dem Geist und dem Zweck der Bestimmungen des Handelsgesetzbuchs, es ist auch innerlich durchaus begründet.

Denn einmal hängt das Urteil des Publikums über die Lage der Aktiengesellschaft, also über ihre Leistungs- und Kreditwürdigkeit und damit auch über den Wert ihrer Aktien von ihrem Vermögen ab, wie es eben nur aus der veröffentlichten Bilanz ersichtlich ist, und dabei spielen ihre Reserven eine hervorragende Rolle. Wir sehen es ja auch täglich, daß in Geschäftsberichten, in Zeitungsannoncen und in sonstigen Mitteilungen an das Publikum neben dem Grundkapital die Reserven als wichtigstes Reklamemittel aufgeführt werden. Nun stelle man sich demgegenüber die Möglichkeit vor, dieses verlockende Bild sofort, nachdem es seine Schuldigkeit getan hat, wieder wie in einer Versenkung verschwinden zu lassen, indem eine neue Generalversammlung die Verteilung dieser Reserven unter die Aktionäre beschließt. Welchem Mißbrauch zur Täuschung des Publikums wäre hier Tür und Tor geöffnet! Allerdings hat das Publikum niemals die Gewißheit, daß die Vermögenslage der Aktiengesellschaft sich nicht im Laufe des Geschäftsjahrs durch ungünstige Geschäfte, durch politische Ereignisse, durch wirtschaftliche Krisen, durch unfähige oder ungetreue Leiter oder Beamte verschlechtert, aber gerade als Zutrauen erweckendes Gegengewicht gegen alle diese Möglichkeiten sollen ja die in der Bilanz ausgewiesenen Reserven dienen, durch sie soll das Publikum die Sicherheit erhalten, daß eine willkürliche Verschlechterung durch Verteilung von Reserven an die Aktionäre bis zur nächsten Jahresbilanz nicht stattfinden wird (oben Seite 161); denn es darf nur das verteilt werden, was sich nunmehr wieder nach der jährlichen Bilanz als Reingewinn ergibt (§ 215): darin liegt eben das Verbot einer Verteilung von angeblichem Reingewinn vor Genehmigung der nächsten Jahresbilanz.

Aber weiter: Wenn inzwischen, nämlich seit dem für die Aufstellung der vorjährigen Bilanz maßgebenden letzten Tage des Geschäftsjahrs der Vermögensstand der Aktiengesellschaft eine beträchtliche Wertminderung erfahren haben und danach eine jetzt aufgemachte Bilanz ergeben würde, daß der in Reserve gestellte Rest des vorjährigen Reingewinns gegenwärtig als Reingewinn (Ueberschuß) gänzlich verschwunden ist: soll dann trotzdem diese Reserve verteilt werden dürfen, lediglich, weil sie einmal, nämlich am letzten Bilanztage verteilter Reingewinn gewesen ist und damals hätte verteilt werden dürfen⁹⁾? Soll also,

⁷⁾ Mayer bei Holdheim, Band 28 (1919), Nr. 2, S. 25, meint, alle Reserven — gebundene und freie — könnten unter der bloßen Bezeichnung „Reserven“ zusammengefaßt und in der Bilanz aufgeführt werden. Natürlich gilt dies niemals von solchen Reserven, die nicht nur buchmäßig vorhanden, sondern in bestimmten Werten, als wirkliche Reservefonds, anzulegen sind, wie z. B. die Prämienreserve bei der Lebensversicherung. Aber auch in dieser Beschränkung würde es nicht zu billigen und bezüglich der gesetzlichen Reserve (HGB. § 262) m. E. nach deutschem Recht nicht einmal zulässig sein.

⁸⁾ Dies ist der richtige Kern der Auffassung von Mayer (siehe vorige Note).

⁹⁾ Nicht zu verwechseln mit dem Fall, daß jene Wertminderung eingetreten ist zwischen dem für die letzte Bilanz maßgebenden Tage und demjenigen Tage, an welchem die inzwischen völlig korrekt beschlossene Dividende zur Auszahlung gelangt; denn dann hatten die Aktionäre bereits Gläubigerrechte erworben. Vgl. auch Herzfeld, S. 148.

um es kraß auszudrücken, eine außerordentliche Generalversammlung noch am vorletzten Tage des neuen Geschäftsjahres beschließen dürfen, daß die freie Reserve des vorjährigen Reingewinns (einschließlich des Vortrags auf neue Rechnung) unter die Aktionäre verteilt werden soll, falls nun inzwischen nicht Zahlungsunfähigkeit oder Ueberschuldung der Gesellschaft eingetreten ist (§ 240 II)? Diese Frage stellen, heißt sie auch beantworten. Meines Erachtens würde auf jede derartige „Ausschüttung“ der § 217 HGB. Anwendung finden, der betreffende Generalversammlungsbeschluß würde nicht nur der Anfechtung unterliegen, sondern von selbst nichtig sein, und Vorstands- wie Aufsichtsratsmitglieder, welche bei seiner Ausführung mitwirkten, würden sich nicht nur den Gläubigern der Aktiengesellschaft gegenüber zivilrechtlich haftbar machen (§§ 241, 249), sondern auch strafbar sein (§ 312).

Man wende nicht ein: die Generalversammlung müsse, bevor sie den Verteilungsbeschluß faßt, erst wieder eine Bilanz genehmigt haben, aus der sich ergibt, daß auch gegenwärtig noch die zu verteilenden Reserven sich als Reingewinn darstellen. Denn das würde, wie oben bereits dargelegt (Seite 162), nichts sein als eine Abschlagszahlung auf Reingewinn des laufenden Geschäftsjahres und würde dem auch von Herzfeld anerkannten Grundsatz widersprechen, daß nur auf Grund der Jahresbilanz, nicht einer Zwischenbilanz, Gewinn verteilt werden darf.

V.

Seit der Revolution haben aus bekannten Gründen vielfach während des laufenden Geschäftsjahres sogenannte „Ausschüttungen“ in der Weise stattgefunden, daß eine Erhöhung des Grundkapitals von der Generalversammlung beschlossen und zugleich bestimmt wurde: die neuen Aktien sollen den Aktionären gratis überlassen, die vorjährigen freien Reserven aber als Einzahlung auf die neuen Aktien verwendet werden.

Hiergegen ist rechtlich nichts einzuwenden, weder der Wortlaut noch der Geist des Gesetzes stehen dem im Wege. Denn in diesem Falle findet keine Verteilung unter die Aktionäre statt, ja der Rest des vorjährigen Reingewinns wird nicht nur für das laufende Geschäftsjahr, also bis zur nächsten Jahresbilanz im Vermögen der Aktiengesellschaft festgehalten, sondern er erhöht sogar das Grundkapital, sodaß künftig von verteilbarem Reingewinn erst die Rede sein kann, wenn die Bilanz am Schluß eines jeden Geschäftsjahrs ergibt, daß das nunmehr erhöhte Grundkapital nach Abzug aller Schulden durch Aktiva völlig gedeckt und außerdem nach Zurückstellung aller gesetzlichen und statutarischen Reserven bzw. Abschreibungen noch ein Ueberschuß vorhanden ist.

Durch eine solche Maßregel wird also der nichtverteilte Reingewinn dauernd an das Vermögen der Aktiengesellschaft gebunden, und kommt damit auch den bisherigen und künftigen Gläubigern der Gesellschaft zugute, während allerdings der Wert der einzelnen Aktie dadurch nicht erhöht wird, weil gleichzeitig auch die Zahl der Aktien eine Vermehrung erfährt.

VI.

Schließlich ließe sich noch die Frage aufwerfen, ob die Reservestellung von Reingewinn nicht etwa unter Vorbehalt erfolgen könne, nämlich dergestalt, daß die Generalversammlung sich vorbehält, im Laufe des Geschäftsjahres, also vor Aufstellung der neuen Bilanz, diese Gewinnreserve nachträglich doch noch zur Verteilung zu bringen. Es fragt sich also, ob in diesem Falle eine außerordentliche Generalversammlung befugt sein würde, eine solche Verteilung zu beschließen.

Man könnte geneigt sein, diese Frage zu bejahen, weil in dem minus auch das minus enthalten sei: wenn nämlich die ordentliche Generalversammlung befugt sei, dem Aktionär ein unbedingtes Recht auf sofortige Auszahlung von Reingewinn zu gewähren, so müsse sie ihm auch ein schwächeres, nämlich ein suspensiv bedingtes Recht gewähren können. Diese Schlußfolgerung wird im ersten

Augenblick einleuchtend erscheinen, besonders demjenigen, der mit mir der Ansicht ist, daß vor der Beschlußfassung der Generalversammlung über die Gewinnverteilung der einzelne Aktionär ein Sonderrecht auf Dividende trotz § 213 nicht besitzt.

Bisher hat man freilich solche Vorbehalte in den Bilanzen und bedingte Dividendenansprüche der Aktionäre nicht gekannt, aber darüber ließe sich vielleicht hinwegkommen. Größere Bedenken muß es jedoch erregen, daß die Absicht des Gesetzgebers dadurch tatsächlich vereitelt werden würde. Das Gesetz hat, wie wir gesehen haben, aus guten Gründen nur eine jährliche, also in jedem Jahr nur eine einmalige Verteilung von Reingewinn gestattet. Sobald verteilbarer Reingewinn in Reserve gestellt ist, hat er, wie wir weiter gesehen haben, aufgehört, Reingewinn des Vorjahres zu sein und kann erst in der nächstjährigen Bilanz wieder als Reingewinn des laufenden Geschäftsjahres in die Erscheinung treten, und während dieses laufenden Geschäftsjahres soll jede Verteilung ausgeschlossen sein.

Diese wohlwogenen und zwingenden Vorschriften des Gesetzes könnten aber tatsächlich außer Wirksamkeit gesetzt werden, wenn es den Organen der Aktiengesellschaft gestattet wäre, Teile des Reingewinns unter Vorbehalt eventueller nachträglicher Verteilung in Reserve zu stellen, und voraussichtlich würden sie dann ein für allemal davon absehen, vorbehaltlose Reservestellungen zu beschließen, soweit sie nicht durch Gesetz oder Statut dazu genötigt sind. Dadurch aber würde eine große Unsicherheit in den ganzen Aktienverkehr hineinkommen und besonders jede Stabilität des Kurses würde vereitelt werden. Ich stehe deshalb nicht an, auch eine solche unter dem Vorbehalt nachträglicher Verteilung erfolgende Reservestellung für unzulässig zu erklären, und zwar selbst dann, wenn bei der Veröffentlichung der Bilanz dieser Vorbehalt deutlich erkennbar gemacht wird.

Anmeldung von Vermögensschaften in Deutsch-Oesterreich.

Von Dr. jur. K. E. Sippall, Discontogesellschaft, Berlin.

Wiederholt ist bereits in den Tageszeitungen darauf hingewiesen worden, daß in Deutsch-Oesterreich zur Sicherung der kommenden Vermögensabgabe eine Reihe von Bestimmungen erlassen ist, die auch für das deutsche Reichsgebiet von Bedeutung sind. Die einschlägigen Bestimmungen dürften daher auch hier das Interesse weiter Kreise finden.

Das Staatsamt der Finanzen in Wien hat bisher drei Vollzugsanweisungen über die Anmeldung und Kontrolle gewisser Vermögensschaften und die Sicherung der Vermögensabgabe¹⁾ erlassen. Nach § 26 der jüngsten Vollzugsanweisung vom 14. April 1919 (Staatsgesetzblatt Nr. 230) sind jedoch die erste Vollzugsanweisung ganz und die zweite Vollzugsanweisung vom 22. März 1919 (StGBI. Nr. 187) mit Ausnahme der §§ 5—12 außer Kraft gesetzt. Wir finden daher die zurzeit gültigen Bestimmungen in der Hauptsache in der dritten Vollzugsanweisung²⁾.

I. Allgemeine Grundsätze über die Anmeldepflicht.

1. Vermögensschaften im Inland³⁾.

Ohne Rücksicht auf Staatsangehörigkeit und Wohnsitz, gleichgültig ob physische Personen oder Handelsgesellschaften oder juristische Personen privaten oder öffentlichen Rechtes in Frage kommen, sind anzumelden:

¹⁾ Es können hier nur die wichtigsten Punkte kurz besprochen werden.

²⁾ Soweit hier und später vom „Inland“ die Rede ist, ist das deutsch-österreichische Staatsgebiet im Sinne der Vollzugsanweisung des österreichischen Staates vom 8. Januar 1919 (StGBI. Nr. 4) mit Ausnahme der von anderen Staaten besetzten Gebietsteile zu verstehen (§ 1 Abs. 2 der V. A. vom 14. 4. 1919).

- a) Der Besitz an inländischen und ausländischen Wertpapieren, der sich beim Eigentümer selbst oder in inländischer Verwahrung befindet;
- b) die Aktiv- und Passiv-Saldi aus allen Kontokorrenten oder Girokonten und dergl. bei der inländischen Niederlassung eines inländischen oder eines ausländischen Kreditinstitutes oder bei Personen, die im Inland gewerbsmäßig Bankiergeschäfte betreiben;
- c) die Geldeinlagen gegen Einlagebücher, Einlageschein usw. bei den zu b) angeführten Stellen;
- d) der Inhalt von Schrankfächern, die sich im Inland befinden und die bei einer öffentlichen Kasse oder bei einer der zu b) bezeichneten Stellen unter Verschluss hinterlegten Gegenstände.

Ferner ist von den physischen Personen, die im Inland ihren Wohnsitz haben oder sich dort seit dem 1. Januar 1918 aufhalten, der Besitz an inländischem Papiergeld, an Geldmünzen usw. sowie der Luxusbesitz auch von Gesellschaften und juristischen Personen mit Sitz im Inland nachzuweisen. Die Staatsangehörigkeit spielt hier ebenfalls keine Rolle.

Die letztere Bestimmung dürfte jedoch weniger interessieren, da sie nur Personen oder Gesellschaften trifft, die in Deutsch-Oesterreich Wohnsitz oder Sitz haben, während die zu a)–d) aufgeführten Vermögenswerte auch von Ausländern mit ausländischem Wohnsitz anzumelden sind unter der Voraussetzung, daß sich die Vermögensstücke in Deutsch-Oesterreich befinden. Am bedeutsamsten sind wohl die Fälle a) und b), da zahlreiche Banken entweder für sich oder ihre Kunden Wertpapiere in Deutsch-Oesterreich zur Verwahrung hinterlegt oder aus ihrem Geschäftsverkehr mit den deutsch-österreichischen Banken Forderungen oder Schulden aus Kontokorrenten haben werden.

2. Vermögensschaften im Ausland.

Die Anmeldepflicht für dieses Vermögen trifft im wesentlichen die zu a) aufgeführten Sachen, sie ist für uns jedoch nur von sehr geringer Bedeutung, da sie nur für inländische physische und juristische Personen oder Handelsgesellschaften besteht. Die Staatsangehörigkeit spielt freilich auch hier keine Rolle.

Durch § 8 der Vollzugsanweisung sind z. B. geringere Werte, wie Guthaben aus Girokonten bei der Postsparkasse bis zu 1000 Kronen, Besitz an inländischem Papiergeld bis zu 5000 Kronen, von der Anmeldepflicht befreit.

3. Stichtag, Bevollmächtigte, Anmeldefrist und Anmeldestelle.

Maßgebend ist, von einigen Ausnahmen abgesehen, für die Anmeldung des zu 1. und 2. bezeichneten Vermögens der Stand bei Anbruch des 13. März 1919. Die Anmeldung kann auch durch gehörig Bevollmächtigte geschehen. Hiervon werden zweckmäßigerweise namentlich die Banken Gebrauch machen, da die Anmeldung nach Formularen, deren Beschaffung Zeit erfordert, in zweifelsdreifacher Ausfertigung vorzunehmen ist, die in Deutsch-Oesterreich befindlichen Bankverbindungen auch über die nötigen Unterlagen verfügen und, wie gesagt, im wesentlichen nur Vermögen, das sich in Deutsch-Oesterreich befindet, in Betracht kommt. Eine ausdrückliche Vollmachtsurkunde braucht der deutsche Bankier der deutsch-österreichischen Bank, bei der er ein Depot oder Guthaben unterhält, nicht auszustellen, da diese nach Art. 1 Abs. 3 Satz 3, Art. 19 Abs. 2 der amtlichen Anleitung befugt ist, die Anmeldung für ausländische Hinterleger oder Kontoinhaber selbst vorzunehmen; es empfiehlt sich aber durch Rückfrage bei der deutsch-österreichischen Bank festzustellen, ob sie die Anmeldung demgemäß bewirkt hat.

Nach § 25 der Vollzugsanweisungen sind die in ihr vorgesehenen Anmeldungen, Anzeigen, Ausweise und Ansuchen stempelfrei. Es ist fraglich, ob hierunter auch die Vollmachten zu verstehen sind, da sie höchstens zu den „Ausweisen“ oder „Ansuchen“ zu rechnen sind, aber als

solche nicht in der Vollzugsanweisung ausdrücklich „vorgesehen“ sind.

Die Anmeldefrist läuft am 31. Mai 1919 ab, kann jedoch durch den Staatssekretär der Finanzen verlängert werden.

Anmeldestelle ist in der Regel die Steuerbehörde erster Instanz, in deren Sprengel sich der Wohnsitz (Sitz) des Anmeldepflichtigen am 13. März 1919 befand. Ausländer mit Wohnsitz oder Sitz im Ausland haben die Anmeldung an die nach dem Sitz der Niederlassung der Depotstelle zuständige Steuerbehörde erster Instanz zu erstatten.

4. Sicherung der Einbringung der Vermögensabgabe und Kontrollrechte der Aufsichtsbehörden.

Zur Sicherung der Vermögensabgabe auf die zu 1. genannten Vermögensschaften kann bei Verschleppungsgefahr durch die Steuerbehörde Sicherstellung bis zur Hälfte des Wertes der betreffenden Vermögensobjekte angeordnet werden.

Einen außerordentlich weitgehenden Eingriff stellt schließlich die Bestimmung dar, daß die Bank verpflichtet ist, den Aufsichtsorganen zur Durchführung der Kontrolle jederzeit während der Geschäftsstunden und bei Gefahr im Verzug auch außerhalb dieser Einlaß in ihre Geschäftsräume und Einsicht in die Aufzeichnungen zu gewähren.

5. Strafen und Rechtsnachteile bei Uebertretung der erlassenen Vorschriften.

Dieselben sollen nach § 24 der Vollzugsanweisung abgesehen geregelt werden. Ins Auge gefaßt ist die Erklärung des Verfalls nicht angemeldeter oder verbotswidrig übertragener Gegenstände und Forderungen.

II. Sonderbestimmungen.

1. Verwahrungszwang für Schuldverschreibungen des ehemaligen österreichischen Staates.

Nach § 5 der Vollzugsanweisung sind Schuldverschreibungen des ehemaligen österreichischen Staates einschließlich der zur Zahlung übernommenen Eisenbahn-Schuldverschreibungen, die sich mindestens seit dem 13. 3. 1919 im Inland befinden und ausländischen Staatsangehörigen gehören (ob physischen oder juristischen Personen spielt keine Rolle, ebensowenig der Wohnsitz oder Sitz im Inland oder Ausland) bis zum 15. Mai 1919 in bankmäßige Verwahrung eines inländischen Kreditinstitutes zu übertragen. Die gleiche Verpflichtung trifft den Verwahrer, wenn der Eigentümer seiner Verpflichtung nicht rechtzeitig nachkommt. Auf Antrag kann das Staatsamt der Finanzen jedoch vom Verwahrungszwang befreien. Nicht vom Verwahrungszwang betroffen werden also Ausländer im Ausland hinsichtlich ihres daselbst befindlichen Besitzes, denn § 5 spricht ausdrücklich nur von Schuldverschreibungen im Inland und § 6 dehnt den Depotzwang nur auf andere „als die im § 5 bezeichneten Personen“ aus, ohne die Voraussetzung des Vorhandenseins im Inland zu berühren.

Soweit Schuldverschreibungen des ehemaligen österreichischen Staates nicht in bankmäßige Verwahrung überführt zu werden brauchen, sind sie jedoch bis zum 15. Mai 1919 anzumelden. Indes auch diese Verpflichtung trifft die im Ausland befindlichen Schuldverschreibungen, die Ausländern mit Wohnsitz im Ausland gehören, nicht, denn in diesem Fall ist nach den allgemeinen Bestimmungen der §§ 1 und 2 eine Anmeldepflicht nicht begründet. In den meisten Fällen sind also reichsdeutsche Eigentümer solcher Schuldverschreibungen, wenn sie dieselben nämlich hier in Deutschland verwahren, weder zur Ueberführung in bankmäßige Verwahrung noch zur Anmeldung verpflichtet.

Die anmeldepflichtigen Wertpapiere mit Ausnahme der in inländischer bankmäßiger Verwahrung befindlichen oder bis zum 15. Mai dahin überführten Staatspapiere des ehemaligen Oesterreich und die Ausländern gehörigen Papiere werden einer Kontrollbezeichnung zugeführt, wofür

eine Manipulationsgebühr zu entrichten ist. Vom 16. Mai ab dürfen anmeldungspflichtige Wertpapiere, deren Anmeldung nicht durch die Kontrollbezeichnung nachgewiesen ist, im Inland nicht wirklich übertragen und auch nicht in Verwahrung genommen werden. Dagegen ist eine Uebertragung ins Ausland vorbehaltlich der Bestimmungen über Steuerflucht und Devisenverkehr vor der Kontrollbezeichnung nach vorschriftsmäßiger Anmeldung zulässig. Ferner werden auf die im Inland befindlichen Wertpapiere dieser Art weder neue Kuponbögen ausgefolgt noch Treffer oder Prämien darauf bezahlt, d. h. natürlich nicht, daß die bis zum 31. Mai laufende Anmeldefrist damit tatsächlich bereits am 15. Mai endet. Praktisch ist nur die Verkehrsfähigkeit solcher Papiere, deren Anmeldung noch bis zum 31. Mai erfolgen kann, stark eingeschränkt. Die Wertpapiere von Ausländern dagegen, die der Anmeldung nicht unterworfen sind, unterliegen, wie die Vollzugsanweisungen noch überflüssigerweise besonders hervorheben, diesen Beschränkungen nicht.

2. Anmeldung von Schrankfächern und geschlossenen Depots.

Zunächst traf den Vermieter die Verpflichtung, die sämtlichen bei ihm befindlichen Schrankfächer binnen 48 Stunden nach Kundmachung der ersten Vollzugsanweisung anzumelden. Natürlich konnte für ihn nur die Anmeldung der Nummern sämtlicher Fächer und bei den vermieteten Fächern die Mitteilung über Mieter, Bevollmächtigten und Mietzeit in Frage kommen. Daneben war aber der Mieter selbst noch verpflichtet, die Anmeldung des Schrankfaches und verschlossenen Depots binnen kurzer Frist (8 Tage nach Kundmachung der Vollzugsanweisung) zur Anmeldung zu bringen und zwar bei der Steuerbehörde erster Instanz, in deren Sprengel die Anlage liegt. Diese Anmeldung mußte sich über den Inhalt des Schrankfaches aussprechen. Dem Anmeldenden wird alsdann ein Termin zur Ueberprüfung des Verzeichnisses unter steuerbehördlicher Aufsicht bestimmt. Zur Durchführung dieser Ueberprüfung sind die Schrankfächer und Depots zunächst gesperrt.

Unterbleibt die vorgesehene Anmeldung, so kann nach Ablauf von 6 Wochen vom 16. 4. bzw. nach Ablauf der Mietdauer die zwangsweise Oeffnung des Schrankfaches verfügt werden. Nach Vornahme der Inventur erfolgt die Freigabe der zunächst gesperrten Fächer, jedoch kann die Sperre aufrecht erhalten werden, wenn sich im Schrankfach Gold- oder Silbermünzen, ausländisches Papiergeld usw. vorgefunden hat. Hervorzuheben bleibt noch, daß die Anmeldung der in den Schrankfächern befindlichen Wertpapiere nicht von der zu I. 1. dargelegten Anmeldefrist befreit.

Entsprechendes gilt mit der durch die verschiedene Natur bedingten Aenderung für die verschlossenen Depots.

3. Sperre.

Wir sahen bereits zu 2., daß die Schrankfächer und verschlossenen Depots bis zu ihrer Inventur grundsätzlich gesperrt sind. Ebenso sind offene Depots in inländischer bankmäßiger Verwahrung bis zu ihrer Freigabe gänzlich gesperrt. Eine Ausnahme ist aber zugunsten inländischen Papiergeldes in offenen Depots gemacht, das nur zur Hälfte gesperrt ist.

Die Guthaben aus Kontokorrent oder Girokonto bei einem inländischen Bankier, sowie alle daselbst befindlichen verzinslichen und unverzinslichen Geldeinlagen sind nach dem Stande vom 13. März 1919 ebenfalls zur Hälfte gesperrt. Frei sind jedoch Einlagen bis zu 1000 Kronen.

Besonders wichtig für die reichsdeutschen Gläubiger ist nun, daß die kontoführende Stelle zur Anmeldung und gleichzeitigen Freigabe befugt ist, wenn es sich um Guthaben von Kreditinstituten handelt, die ihren Sitz außerhalb des ehemaligen österreichischen Staates haben. Ebenso kann die Sperre durch die kontoführende Stelle bzw. Einlagestelle außer anderen Fällen aufgehoben werden für alle Girokontoguthaben bei der Postsparkasse.

Gerichtliche Entscheidungen.

I. Handelsrecht.

1. Zu § 347 HGB.

Eine inländische Bank, welche im Auftrage eines Kunden einer dritten Firma bei einer ausländischen Bank unter bestimmten Bedingungen akkreditiert, ist für die Einhaltung dieser Bedingungen durch die ausländische Bank nicht ohne weiteres verantwortlich.

Urteil des RG. Zivilsenat V vom 14. Dezember 1918. V. 293/18¹⁾.

Die Klägerin stand mit der Depositenkasse Alt Moabit 109 der zu 1 beklagten Berliner Bank in Geschäftsverbindung und laufender Rechnung. Am 28. August 1916 richtete sie an die Depositenkasse folgendes Schreiben:

Wir ersuchen Sie, der Amsterdamschen Bank in Rotterdam für Rechnung der Firma P. & Co. in Rotterdam, Wijnstraat 132, 500 Fl. drahtlich zu vergüten.

Ferner wollen Sie die Firma P. & Co. bei der Amsterdamschen Bank für den Betrag von 6300 Fl. gegen Aushändigung eines bahnamtlich abgestempelten Duplikat-Frachtbriefes mit Ausfuhrgenehmigung über 1 Waggon zu 10 000 kg Johannisbeermarmelade verladen an unsere Adresse nach hier, franko Deutsche Grenze akkreditieren.

Gültig bis auf Widerruf, längstens 10. September.

Die Depositenkasse der Beklagten antwortete am 1. September 1916:

Ihrem Auftrage vom 28. ps zufolge haben wir heute die Firma P. & Co. in Rotterdam bei der Amsterdamschen Bank daselbst für den Betrag von 6300 Fl. gegen Duplikatfrachtbrief über 1 Waggon zu 10 000 kg Johannisbeermarmelade mit Ausfuhr-Genehmigung akkreditiert, mit dem Hinzufügen, daß der genannten Firma bei Uebergabe des Frachtbriefes auch die schon früher als Kautions überwiesenen 500 Fl. auszuzahlen sind. Das Akkreditiv ist gültig bis auf Widerruf, längstens bis zum 10. September.

Am 2. September 1916 schrieb die Beklagte zu 1 an die zu 2 beklagte Amsterdamsche Bank in Rotterdam:

Akkreditiv Nr. 16; unbestätigter Kredit.

Auf Veranlassung unserer Depositenkasse Alt Moabit 109 und wegen der Firma C. & Co. G. m. b. H. Berlin erlauben wir uns hiermit, die Herren P. & Co. in Rotterdam, Wijnstraat 132, bei Ihnen mit 6300 Hfl. gegen bahnamtlich abgestempelten Duplikatfrachtbrief mit Ausfuhrgenehmigung über an C. & Co. G. m. b. H. Berlin auf den Weg gebrachten 1 Waggon zu 10 000 kg Johannisbeermarmelade franko deutsche Grenze zu akkreditieren, das Akkreditiv ist gültig bis Widerruf, längstens bis 11. September 1916. Außerdem sind den Herren P. & Co. die in unserm Schreiben vom 28. August erwähnten, als Kautions gestellten 500 Hfl. bei Uebergabe des Duplikatfrachtbriefes auszuzahlen. Ihrer gefl. Empfangsanzeige sowie s. Zt. Ihrer Belastungsaufgabe und der Einsendung der Dokumente sehen wir entgegen.

Die Ueberweisung des Betrages des Akkreditivs ist in der Weise erfolgt, daß

am 2. 9. 1916 3150 fl.

„ 4. 9. 1916 1800 „

„ 5. 9. 1916 1350 „

von der Beklagten zu 1 für die Beklagte zu 2 angeschafft und dieser überwiesen wurden. Die Klägerin hat jeweils am gleichen Tage Aufgabe über die Anschaffungen erhalten und ist demgemäß belastet worden:

am 2. 9. 1916 mit 7153,60 M.

„ 4. 9. 1916 „ 4088,90 „

„ 5. 9. 1916 „ 3067,80 „

Am 19. September 1916 zahlte die Beklagte zu 2 an die Firma P. & Co. 6800 holländische Gulden aus. Ausgehändigt wurde der Beklagten zu 2 nicht eine Ausfuhrgenehmigung, sondern nur ein Duplikatfrachtbrief, der von der Hand des Ausstellers P. & Co. in der Spalte: „Erklärung wegen der etwaigen zoll- und steueramtlichen oder polizeilichen Behandlung; Bezeichnung der betr. Dokumente und sonstigen Beilagen inkl. Bleiverschlüsse; sonstige gesetzlich oder reglementarisch zulässige Erklärungen“ den Vermerk „mit Ausfuhrgenehmi-

¹⁾ Mitgeteilt von Herrn Reichsgerichtsrat Koenige-Leipzig.

gung", den Stempel der Versandstation Rotterdam, 19. September 1916 und den Wiegestempel Colli KG. ohne weitere Ausfüllung und handschriftlichen Vermerk trug. Tatsächlich war am 19. September 1916 eine Ausfuhrgenehmigung nicht erteilt. Die Sendung der Firma P. & Co. wurde am 19. September 1916 provisorisch, am 28. September 1916 definitiv von Beamten der Einfuhrzölle und Akzisen am Bahnhof Deutsche Poort in Rotterdam beschlagnahmt und am 7. Oktober 1916 in Rotterdam versteigert. Die Klägerin hat die Ware nicht erhalten. Bei der Abrechnung hat die Beklagte zu 1 die Klägerin mit 6800 holländischen Gulden belastet und nur den sich danach ergebenden Restbetrag des klägerischen Guthabens ausgezahlt.

Mit der im Januar 1917 erobenen Klage hat die Klägerin beantragt, die beiden Beklagten als Gesamtschuldner zu verurteilen, 6800 Gulden bzw. den nach dem jeweiligen Kurse sich ergebenden Geldebetrag in deutscher Währung nebst 5 pCt. Zinsen seit dem Tage der Klagezustellung an sie zu zahlen. Sie hat geltend gemacht, beide Beklagte hätten ihr gegenüber schuldhaft gehandelt und dadurch verursacht, daß sie mit dem Betrage von 6800 holländischen Gulden bei der Beklagten zu 1 belastet worden sei. Der erste Richter hat die Klage gegen beide Beklagte abgewiesen. In der Berufungsinstanz hat die Klägerin hilfsweise beantragt, die Beklagten zu verurteilen, ihr den im Klageantrag genannten Betrag gutzubringen, und weiter hilfsweise, ihr Hinterlegungsbefugnis zuzubilligen. Der Berufungsrichter hat die Berufung der Klägerin, soweit sie sich gegen die Beklagte zu 2 richtete, zurückgewiesen, dagegen unter Abänderung des erstinstanzlichen Urteils die Beklagte zu 1 nach dem Klageantrag verurteilt mit dem Hinzufügen: „oder der Klägerin einen gleich hohen Betrag in ihren Büchern gutzubringen“.

Mit der Revision beantragte die Beklagte zu 1, das Berufungsurteil insoweit dadurch der Berufung der Klägerin stattgegeben worden ist, aufzuheben und die Berufung der Klägerin auch, soweit sie gegen die Beklagte zu 1 gerichtet war, zurückzuweisen. Die Klägerin beehrte Zurückweisung der Revision.

Aus den Gründen:

Der Revision konnte der Erfolg nicht versagt werden.

Die Ausführungen des Berufungsrichters, soweit sie die von ihm ausgesprochene Verurteilung der Beklagten zu 1 betreffen, gehen dahin: Nach dem von der Klägerin der Beklagten zu 1 erteilten Auftrag habe Zahlung an die Firma P. & Co. in Rotterdam durch die Beklagte zu 2, die Amsterdamsche Bank daselbst, nur gegen Aushändigung des Duplikatfrachtbriefes mit Ausfuhrgenehmigung geleistet werden sollen. Das könne sinngemäß nur bedeuten, daß eine amtliche Ausfuhrgenehmigung ausgehändigt werden müsse. Allerdings müsse die Ausfuhrgenehmigungserklärung selbst in der Urschrift bei dem Hauptfrachtbrief bleiben und ihn bis zur deutschen Grenze in Holland begleiten. Aber das schließe nicht aus, daß sich die Firma P. & Co. ein Duplikat der Ausfuhrgenehmigung habe ausstellen lassen und der Beklagten zu 2 habe einreichen können. Sie habe auch das Datum der Ausfuhrgenehmigung auf dem Duplikatfrachtbriefe vermerken und sich die Richtigkeit von der Eisenbahnbehörde bescheinigen lassen können, was etwa auch durch Beidrückung eines Stempels in der betreffenden Spalte hätte geschehen können. Aber unter allen Umständen habe nur gezahlt werden dürfen, wenn die Tatsache der Erteilung der Ausfuhrgenehmigung durch die zuständige Behörde unzweifelhaft festgestanden habe und bedenkenfrei nachgewiesen gewesen sei. Das Verlangen der Aushändigung des Duplikatfrachtbriefes sei gestellt gewesen, um die Klägerin dagegen zu schützen, daß die Firma P. & Co. nach Erhalt der Zahlung über die Bahnsendung von 10 000 kg Johannisbeermarmelade anderweit verfügte, und das Verlangen der Aushändigung der Ausfuhrgenehmigung sei gestellt gewesen, um die Klägerin dagegen zu sichern, daß die Sendung nicht aus Holland herausgelassen wurde. Daß das der Sinn des Verlangens der Aushändigung des Duplikatfrachtbriefes und der Ausfuhrgenehmigung war, habe auf der Hand gelegen und sei auch für die Beklagte zu 1 deutlich erkennbar gewesen; es könne auch keinem Zweifel unterliegen, daß die Beklagte zu 1 das ganz richtig bei Entgegennahme und Annahme des ihr von der Klägerin durch das Schreiben vom 28. August 1916 erteilten Auftrages erkannt habe. Deshalb sei der zwischen der Klägerin und der Beklagten zu 1 geschlossene Vertrag nach Treu und Glauben im Verkehr dahin auszulegen, daß die Beklagte zu 1 dafür zu sorgen hatte, daß Zahlung nur dann geleistet werden dürfe, wenn die Bedingungen der Klägerin erfüllt würden, also der Zahlstelle vor der Zahlung der Duplikatfrachtbrief ausgehändigt und die amtliche Ausfuhrgenehmigung ebenfalls ausgehändigt oder mindestens in einer jeden Zweifel ausschließenden Weise nachgewiesen würde. Habe aber vertrags-

mäßig nur gezahlt werden dürfen, wenn die amtliche Ausfuhrgenehmigung zweifelsfrei nachgewiesen wurde, so habe die Beklagte zu 1 eine dagegen verstoßende Zahlung nicht geüben lassen dürfen. Sie habe der Beklagten zu 2 die Zahlungssumme nicht erstatten oder gutbringen dürfen, weil die Zahlung nicht unter den ausdrücklichen Vertragsbedingungen erfolgt gewesen sei, die Ausfuhrgenehmigung nicht behördlich nachgewiesen gewesen, als die Zahlung geschehen sei. Wenn die Beklagte zu 1 sich hierüber eigenmächtig hinweggesetzt habe, so habe sie kein Recht, der Klägerin das in Rechnung zu setzen, was sie an die Beklagte zu 2 ihrerseits geleistet habe. Da die Beklagte zu 2 ohne den Nachweis der erteilten Ausfuhrgenehmigung gezahlt habe, habe die Beklagte zu 1 der Beklagten zu 2 die 6800 holländische Gulden nicht erstatten dürfen, weil die Zahlung nicht auftragsgemäß erfolgt gewesen sei. Jedenfalls habe die Beklagte zu 1 durch die trotzdem erfolgte Erstattung kein Recht gegen die Klägerin erworben, diese mit der Erstattungssumme zu belasten.

Gegen diese Auffassung der Rechtsbeziehungen zwischen den Parteien und der sich daraus ergebenden Verpflichtungen der Beklagten zu 1 gegenüber der Klägerin wendet sich die Revision mit Recht. Die Klägerin hatte von der Firma P. & Co. 10 000 kg Johannisbeermarmelade gekauft. Den Kaufpreis hatte sie, wie der Berufsrichter erklärt, gemäß dem allgemein üblichen Verlangen der ausländischen Verkäuferin vor Absendung der Ware aus Holland zu zahlen. Um diese Zahlung zu entrichten, ersuchte sie durch das Schreiben vom 28. August 1916 eine Depositenkasse der Beklagten zu 1, die Firma P. & Co. bei der Beklagten zu 2, der Amsterdamschen Bank in Rotterdam, für den Betrag von 6300 Fl. zu akkreditieren. Dies bedeutete, daß die Beklagte zu 1 für Rechnung der Klägerin, aber in eigenem Namen und unter Leistung der erforderlichen Deckung Anweisung an die Beklagte zu 2 erteilen sollte, an die zu akkreditierende Firma P. & Co. die 6300 Fl. zu zahlen (vgl. RG. 64, 110, 88, 136). Die Beklagte zu 1 hat den Auftrag dadurch ausgeführt, daß sie der Beklagten zu 2 am 2. September 1916 schrieb, sie erlaube sich, die Herren P. & Co. in Rotterdam bei der Beklagten zu 2 mit 6300 Hfl. zu akkreditieren. Nun hatte die Klägerin in ihrem Auftragschreiben als Bedingung für die Zahlung der 6300 Fl. an die Firma P. & Co. gesetzt: „gegen Aushändigung eines bahnamtlich abgestempelten Duplikat-Frachtbriefes mit Ausfuhrgenehmigung über 1 Waggon zu 10 000 kg Johannisbeermarmelade verladen an unsere Adresse nach hier, franko Deutsche Grenze“. Die Beklagte zu 1 mußte daher, wenn sie den Auftrag annahm und ausführte, die gleiche Bedingung in der Anweisung an die Beklagte zu 2 setzen. Dies hat sie auch getan, indem sie in ihr Schreiben an die Beklagte zu 2 vom 2. September den Vermerk aufgenommen hat: „gegen bahnamtlich abgestempelten Duplikatfrachtbrief mit Ausfuhrgenehmigung über an C. & Co. G. m. b. H. Berlin auf den Weg gebrachten 1 Waggon zu 10 000 kg Johannisbeermarmelade franko deutsche Grenze“, und sie hat zugleich durch Schreiben vom 1. September 1916 der Klägerin entsprechend mitgeteilt, daß ihrem Auftrage vom 28. August zufolge sie die Firma P. & Co. bei der Beklagten zu 2 für den Betrag von 6300 Fl. „gegen Duplikatfrachtbrief über 1 Waggon zu 10 000 kg Johannisbeermarmelade mit Ausfuhr-Genehmigung“ akkreditiert habe. Die Beklagte zu 1 hat danach den Auftrag so, wie er ihr in dem Schreiben der Klägerin vom 28. August 1916 erteilt war, ausgeführt. Die Annahme des Berufungsrichters, daß die Beklagte zu 1 dafür zu sorgen gehabt habe, daß Zahlung nur dann geleistet werden dürfe, wenn die Bedingungen der Klägerin erfüllt würden, also der Zahlstelle vor der Zahlung der Duplikatfrachtbrief und die amtliche Ausfuhrgenehmigung ausgehändigt oder diese mindestens in einer jeden Zweifel ausschließenden Weise nachgewiesen würde, findet, wenn damit gemeint ist, es habe die Beklagte zu 1 Maßnahmen, die hinausgingen über Erteilung der Anweisung an die Beklagte zu 2 unter Aufnahme der von der Klägerin gesetzten Bedingungen treffen müssen, um die Auszahlung der 6300 Fl. an P. & Co. ohne zuvorige Aushändigung des Frachtbriefduplikates und Nachweisung der Ausfuhrgenehmigung zu verhindern, in dem Schreiben der Klägerin vom 28. August 1916 keine Stütze; das Schreiben verhält sich lediglich über den Auftrag zur Bewirkung der Zahlungsanweisung an die Beklagte zu 2 mit Setzung der genannten Bedingungen für die Zahlung an die zu akkreditierende Firma. Daß neben diesem Schreiben etwa besondere Vereinbarungen zwischen den Parteien über jene Sorgfalt der Beklagten zu 1 getroffen wären, ist vom Berufungsrichter nicht angeführt worden und erhellt auch sonst nicht. Fragen kann es sich nur, ob die Beklagte zu 1 erst, nachdem die Zahlung der 6300 Fl. an die Firma P. & Co. erfolgt war, der Beklagten zu 2 Deckung für die Zahlung zu gewähren hatte, und ob sie hierbei nur dann die Deckung gewähren und demnach das Geleistete der Klägerin in Rech-

nung stellen durfte, wenn ihr von der Beklagten zu 2 nachgewiesen wurde, daß die Zahlung an P. & Co. unter Erfüllung der genannten Bedingungen, insbesondere gegen Aushändigung einer Urkunde über Erteilung der Ausfuhrgenehmigung oder doch gegen zweifelfreien Nachweis der erfolgten Genehmigung der Ausfuhr, geschehen sei. In dieser Hinsicht ist die Erklärung des Berufungsrichters von Bedeutung, die Beklagte zu 1 habe der Beklagten zu 2 die von dieser an P. & Co. geleistete Zahlungssumme nicht erstatten oder gutbringen dürfen, weil die Zahlung nicht unter den ausdrücklichen Vertragsbedingungen erfolgt, die Ausfuhrgenehmigung nicht behördlich nachgewiesen gewesen, als die Zahlung geschehen sei, die Beklagte zu 1 habe sich hierüber eigenmächtig hinweggesetzt. Jedoch ist zunächst unstreitig, daß die Beklagte zu 1 am 2., 4. und 5. September 1916 in Teibeträgen 6300 Fl. der Beklagten zu 2 zur Deckung der von dieser an die Firma P. & Co. zu leistenden Zahlung überwiesen und zugleich der Klägerin jeweils davon Mitteilung gemacht hat, und daß erst am 19. September 1916 die 6300 Fl. von der Beklagten zu 2 an die Firma P. & Co. gezahlt worden sind. Danach kommt eine Erstattung oder Gutbringung einer Zahlung, die vorher von der Beklagten zu 2 an die Firma P. & Co. geleistet worden wäre, durch die Beklagte zu 1 nicht in Frage. Sodann hat die Beklagte zu 1 gemäß dem vorgetragenen Schriftsatz vom 18. März 1918 unter Berufung auf Sachverständigen-Gutachten die Behauptung aufgestellt, sie habe zur Ausführung des ihr von der Klägerin erteilten Auftrages der Beklagten zu 2 unverzüglich, bereits vor Einlösung des Frachtbriefduplicates durch diese, 6300 Fl. zur Deckung des Akkreditivs überweisen müssen. Mit Recht rügt die Revision die Nichtberücksichtigung dieser Behauptung. Könnte die Beklagte zu 1 den Auftrag der Klägerin nach der Übung im Akkreditivverkehr zwischen Banken, insbesondere wenn, wie vorliegend, die angewiesene Bank ihren Sitz im Ausland hat, nur in der Weise ausführen, daß sie im voraus Deckung für die von der Beklagten zu 2 an die akkreditierte Firma P. & Co. zu leistende Zahlung gewährte, so würde eine ihr gegenüber der Klägerin obliegende Verpflichtung, bei Gewährung der Deckung die Erfüllung der genannten Bedingungen für die Zahlung an die akkreditierte Firma P. & Co. sich nachweisen zu lassen und das an die angewiesene Beklagte zu 2 zur Deckung Geleistete der Klägerin erst nach Erbringung dieses Nachweises in Rechnung zu stellen, nicht anzuerkennen sein. Daß etwa die Beklagte zu 1 mit der Beklagten zu 2 im Geschäftsverkehr stand und nach der Art dieses Verkehrs die Beklagte zu 1 die Deckung erst nach bewirkter Zahlung an die akkreditierte Firma der Beklagten zu 2 zu gewähren gehabt hätte, oder daß besondere Vereinbarungen zwischen den Parteien getroffen wären, wonach die Deckung erst nach erfolgter Zahlung durch die Beklagte zu 2 an diese gewährt werden sollte, erhebt nicht.

Hiernach war der Revision stattzugeben und die Sache zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung an das Berufungsgericht zurückzuverweisen, wobei es angezeigt erschien, von der Befugnis aus § 565 Abs. 1 Satz 2 ZPO. Gebrauch zu machen. Zu bemerken ist, daß bei der erneuten Verhandlung vor dem Berufungsgericht auch zu erörtern sein wird, ob und inwiefern etwa die in dem Schreiben der Beklagten zu 1 an die frühere Beklagte zu 2, jetzige Streitgehilfin, vom 2. September 1916 enthaltene Schlussbemerkung: „Ihrer gefl. Empfangsanzeige sowie s. Zt. Ihrer Belastungsaufgabe und der Einsendung der Dokumente sehen wir entgegen“ hinsichtlich der der Beklagten zu 1 der Klägerin gegenüber obliegenden Verpflichtungen von Bedeutung ist. Ferner wird in dieser Hinsicht nötigenfalls das von der Klägerin zur Begründung ihres Klageanspruchs, namentlich in den Schriftsätzen vom 2. und 28. Januar 1918, Vorgebrachte, insbesondere das über die Verhandlungen der Klägerin mit dem Vorsteher der fraglichen Depositenkasse der Beklagten zu 1 und über die Verletzung einer vertraglichen Auskunft- und Beratungspflicht Behauptete, auf seine Erheblichkeit zu prüfen sein.

2. Zu § 70 HGB.

Entlassung des Mitleiters einer Bankzweigniederlassung wegen Erschütterung seines persönlichen Ansehens und des Vertrauens.

Urteil des Reichsgerichts, Z.-S. III vom 11. April 1919. III. 549/18¹⁾.

Der Kläger der schon seit längerer Zeit im Dienste der beklagten Bank, zuletzt als Mitleiter ihrer Zweigniederlassung in Ch. stand, ist durch Vertrag vom 8. Januar 1912 weiterhin in gleicher Eigenschaft bis Ende 1916 gegen ein Jahresgehalt von 9000 M. und bestimmte steigende Abschlußgratifikationen angestellt worden. Am 19. Juni 1912 wurde er von der

Beklagten fristlos entlassen. Im Prozesse beanspruchte er zunächst die Feststellung der Fortdauer des Vertrags, hiernach, nachdem er selbst am 1. Februar 1914 das Anstellungsverhältnis gekündigt hatte, als Gehalt und Entschädigung den Betrag von 90 500 M. Das Landgericht hat die Klage abgewiesen. Das Berufungsgericht hat zunächst ein Zwischenurteil nach § 303 ZPO. die im Kündigungs-schreiben der Beklagten angeführten Kündigungsgründe für unerheblich erklärt. Im weiteren Urteil hat es den Klageanspruch dem Grunde nach insoweit für gerechtfertigt erachtet, als der Kläger Gehalt bis 24. August 1913 verlange, im übrigen aber die Berufung des Klägers zurückgewiesen. Auf die Revision der beklagten Bank hat das Reichsgericht die Berufung des Klägers völlig zurückgewiesen und damit das klageabweisende Urteil 1. Instanz bestätigt.

Entscheidungsgründe.

Die Auffassung des Berufungsgerichts, daß das Verhalten des Klägers bei den Verhandlungen über die Fortdauer seines Anstellungsvertrags und die Erhöhung seiner Dienstbezüge keinen wichtigen Entlassungsgrund enthalte, ist rechtlich bedenkenfrei. Nach den getroffenen Feststellungen hat zwar der Kläger, der sich damals um eine Direktorstelle beim N. N. Bankverein beworben hatte, den Vorstandsmitgliedern der Beklagten erklärt, er habe mit X. — dem ersten Direktor jener Bank — gesprochen, er (Kläger) brauche nur ja zu sagen, dann sei der Vertrag perfekt. Diese klägerische Erklärung entsprach nicht der Wahrheit, da X. nach seinem vom Berufungsgericht für glaubhaft erachteten Zeugnisse dem Kläger keine Zusicherung der Stellenübertragung viel mehr sich so ausgesprochen hatte, wie in allen den Fällen, in denen man „nichts annähernd Verbindliches sagen will“ und seinerseits nach der Unterredung mit dem Kläger, dessen Persönlichkeit ihn mißfallen hatte, zur Ablehnung der klägerischen Bewerbung entschlossen war. Allein das Berufungsgericht hat angenommen, daß der Kläger auf Grund der Verhandlung mit X. die Ueberzeugung gehabt habe, dieser werde ihm seiner Bank empfehlen, so daß er mit einer an Sicherheit grenzenden Wahrscheinlichkeit auf die Annahme seiner Bewerbung durch den Aufsichtsrat rechnen könne. Diese Annahme des Berufungsgerichts ist tatsächlicher Natur und entzieht sich der Nachprüfung in der Revisionsinstanz. Freilich besteht nun, wie die Revision geltend macht, keine volle inhaltliche Übereinstimmung zwischen der festgestellten Ueberzeugung und der der Beklagten gegenüber abgegebenen Erklärung des Klägers, weil nach dieser die Uebertragung der Stelle lediglich von dessen Willen abhängen sollte. Das Berufungsgericht hat dies aber auch nicht übersehen, jedoch die in der Erklärung liegende Uebertreibung nicht als eine erhebliche erachtet. Der hiergegen gerichtete Angriff der Revision ist unbegründet. War der Kläger der Ueberzeugung, daß X., dessen Auffassung er als maßgebend erachtete, seine Bewerbung empfehlen und unterstützen werde, so konnte er auch von diesem Standpunkt des Glaubens sein, daß die Stelle ihm sicher sei, wenn er selbst sie annähme. Die Uebertreibung des Klägers war also von geringer Bedeutung und es läßt sich nicht sagen, daß der Kläger durch seine Erklärung die ihm seiner Dienstherrin gegenüber obliegenden Pflicht zur Gewissenhaftigkeit und Wahrhaftigkeit in erheblicher Weise verletzt hat.

Anders ist jedoch die Rechtslage hinsichtlich des weiteren dem Kläger zur Last gelegten Verhaltens. Wie das Berufungsgericht festgestellt hat, ist der Kläger im Laufe des Winters 1911/1912 öfters in „verkaterten“ Zustände in das Geschäft der Beklagten gekommen, so daß er vom Schalterverkehr mit der Kundschaft ferngehalten werden mußte; er hat eines Vormittags angeheitert eine der beklagten Depositionskassen betreten; er hat fernerhin abends mehrfache unliebsame, teilweise zu Tätlichkeiten ausartende Auftritte mit dritten Personen gehabt; er hat als verheirateter Mann mit mehreren Angestellten der Beklagten ein Bordell aufgesucht, das die Beteiligten, nachdem sie eine Flasche Wein getrunken hatten, nach Verfluß von etwa 20 Minuten wieder verlassen, und endlich eines Nachmittags, als er sich etwas angetrunken in einer Weinwirtschaft befand, durch den Fernsprecher das Verlangen an seinen Mitleiter der Beklagten gestellt, ihm die Geheimpost der Beklagten zu deren Unterschrift in die Wirtschaft zu schicken. Alle diese Vorgänge hat das Berufungsgericht zwar unpassend und tadelnswert befunden, ihnen aber die Bedeutung eines Kündigungsgrundes abgesprochen. Dieser Auffassung ist nicht beizutreten. Durch die festgestellten Vorgänge hat der Kläger nicht bloß vereinzelt, sondern in zahlreichen Wiederholungsfällen gegen die ihm obliegenden Dienstpflichten zum Teil in grober Weise verstoßen. Er hat sein persönliches Ansehen nicht bloß bei seinen Untergebenen, sondern auch bei den Vertretern anderer Banken am Orte in empfindlicher Weise bloßgestellt. Daß er dies selbst gefühlt hat, ergibt sich gemäß dem vom Berufungsgericht für glaubhaft

¹⁾ Mitgeteilt von Herrn Reichsgerichtsrat Koenige in Leipzig.

erachteten Zeugnisse des Mitleiters Y. aus seiner an diesen gestellten Anfrage, ob er sich „unmöglich gemacht“ habe. Die festgestellten Vorgänge waren durchaus geeignet, das Vertrauen der Beklagten in die Pflichttreue und Gewissenhaftigkeit des Klägers, das zur Fortsetzung des Dienstverhältnisses unbedingt erforderlich war, zu erschüttern, und der Beklagten die Ueberzeugung zu geben, daß, wenn sie den Kläger weiterhin in seiner verantwortungsvollen Leiterstellung belasse, ihre eigenen Interessen, sowie ihr eigenes Ansehen und ihr Ruf leiden werde. Unter solchen Verhältnissen war jedoch der Beklagten die Fortsetzung des Dienstverhältnisses nicht zuzumuten. Keineswegs war erforderlich, wie das Berufungsgericht zu meinen scheint, daß die Einzelheiten der Vorgänge in der Öffentlichkeit bereits bekannt geworden seien und daß der Beklagten bereits ein Schaden durch das Verhalten des Klägers erwachsen sei. Auch gab die geschäftliche Tüchtigkeit des Klägers ihm keines unbeschränkten Freibrief; sie konnte das Fehlen der inneren Eigenschaften, die zur Bekleidung des dem Kläger anvertrauten gehobenen Postens unbedingt notwendig waren, nicht ersetzen. Die Neurasthenie des Klägers steht dem Kündigungsrechte der Beklagten nicht entgegen. Abgesehen davon, daß sie nach der Feststellung des Berufungsgerichtes erst kurz vor der Entlassung des Klägers in die Erscheinung trat, setzt das Kündigungsrecht des Dienstherrn kein Verschulden des Dienstverpflichteten voraus, vielmehr ist allein entscheidend, ob nach Lage der Umstände dem Dienstherrn die Fortsetzung des Dienstverhältnisses noch angesonnen werden kann. Wenn das Berufungsgericht das Vorliegen des wichtigen Grundes verneint hat, so ist diese Auffassung wesentlich darauf zurückzuführen, daß es die Gesamtwirkung, die das Verhalten des Klägers auf die Beurteilung der Beklagten haben mußte, in durchaus unzureichender Weise gewürdigt und daß es die Schwere der Verfehlung, die gerade vom berechtigten Standpunkt der Beklagten in der festgestellten Art der Handhabung der Geheimpost lag, verkannt hat. Eine Verzeihung der Beklagten liegt nicht vor. Das Berufungsgericht geht selbst davon aus, daß dem Vorstandsmitglied der Beklagten, Z., als er im Frühjahr 1912 dem Kläger eine Verwarnung erteilte, insbesondere der Vorfall mit der Geheimpost nicht bekannt war. Nach der Aussage des Y., die, wie schon erwähnt, vom Berufungsgericht als glaubhaft erachtet wurde, ist das erste Vorstandsmitglied der Beklagten bei dem Berichte des Y. über den Kläger im Juni 1912 ganz bestürzt gewesen und hat erklärt, daß er bisher den Kläger für einen tüchtigen und zuverlässigen Mann gehalten habe.

Hiernach ergibt sich die Aufhebung des angefochtenen Urteils, zugleich aber auch die sofortige Entscheidungsreife dahin, daß die Kündigung der Beklagten vom 19. Juni 1912 eine berechnete war. Das Kündigungsrecht folgt unmittelbar aus der Anwendung des Gesetzes auf das festgestellte Sachverhältnis. Die gegen den Kläger festgestellten Tatsachen sind so belastender Art, daß die Frage, ob der Beklagten die Fortsetzung des Dienstverhältnisses zuzumuten war, in jedem Falle auch bei Berücksichtigung der vom Berufungsgericht erörterten Einzelumstände zu verneinen ist.

II. Stempel- und Steuerwesen.

1. Zu Tarifnummer 9 Rstemp.G.

In die bei Aufstellung der Jahresbilanz anzufertigende Aufstellung sind die in dem verflossenen Geschäftsjahr bereits gezahlten, nicht aber — entgegen § 164 A. B. z. RStG. — die erst aus der Verteilung des Jahresgewinnes dieses Geschäftsjahres fließenden Vergütungen aufzunehmen. Auf die nach dem 1. August 1918 gezahlten Vergütungen findet das neue Gesetz Anwendung.

In dem verwaltungsgerichtlichen Verfahren vor dem Reichsfinanzhof findet eine Zahlung von Prozeßzinsen nicht statt.

Urteil des Reichsfinanzhofs vom 26. Februar 1919, Az. II. A. 13/19¹⁾.

Gründe.

Die beschwerdeführende Aktiengesellschaft hat in der im August 1918 für das vom 1. Juli 1917 bis 30. Juni 1918 laufende Geschäftsjahr aufgestellten Bilanz Vergütungen für die Mitglieder des Aufsichtsrats vorgesehen. Die Generalversammlung hat diese Bilanz am 28. September 1918 genehmigt. Am gleichen Tage hat der Vorstand der beschwerdeführenden Gesellschaft eine den Betrag der Vergütungen nachweisende Aufstellung vollzogen, die am 1. Oktober 1918 beim Zollamt eingegangen ist. Dieses hat dann 20 v. H. Stempel nach T.-Nr. 9 des Reichsstempelgesetzes in der Fassung vom 26. Juli 1918 berechnet und erhoben. Die Beschwerdeführerin

steht demgegenüber auf dem Standpunkt, das nur 8 v. H. als Stempel auf Grund der bis zum 1. August 1918 in Kraft gewesenen Vorschriften zu erheben gewesen seien. Ihre darauf gestützten Rechtsmittel sind von den Vorinstanzen abgewiesen worden.

Bei Beurteilung der Rechtsbeschwerde ist davon auszugehen, was Gegenstand der in T.-Nr. 9 des Reichsstempelgesetzes in der Fassung vom 26. Juli 1918 geordneten Stempelabgabe ist. Die Ueberschrift in Spalte 2 der Tarifnummer nennt als solchen „Vergütungen“. Der Wortlaut der Tarifnummer selbst führt dagegen als stempelpflichtig auf: „Aufstellungen der Aktiengesellschaften usw. über die Höhe der gesamten Vergütungen, die den zur Ueberwachung der Geschäftsführung bestellten Personen seit der letzten Bilanzaufstellung gewährt worden sind.“ Die hierdurch nahegelegte Auslegung, die Abgabe der T.-Nr. 9 sei ein auf die erwähnte Aufstellung gelegter Urkundenstempel, hat das Reichsgericht bereits für den vor dem 1. August 1918 geltenden Rechtszustand nach dem Reichsstempelgesetz vom 3. Juni 1906 in seinem Urteil vom 19. November 1907 (Entsch. Zivils. Bd. 67 S. 109) abgelehnt, und zwar um deswillen, weil die Aufstellung keine öffentliche Urkunde und auch keine private Urkunde im Sinne des zeitherigen Stempelrechtes, nämlich kein Schriftstück sei, das von den Beteiligten freiwillig aufgestellt werde, um dem Rechtsverkehr zu dienen, sondern weil die Beteiligten vom Staat lediglich in dessen Interesse durch Strafandrohung gezwungen werden, um die Einziehung der Abgabe zu erleichtern und zu sichern. Diese letzte Eigenschaft haben die in T.-Nr. 9 vorgesehenen Aufstellungen auch jetzt noch nach dem § 72 des Reichsstempelgesetzes in der Fassung vom 26. Juli 1918. Ob aus ihr allein schon mit dem Reichsgericht die Ablehnung der Kennzeichnung des Vergütungstempels als Urkundenstempels gefolgt werden muß, kann dahingestellt bleiben, da nach der jetzigen Lage der Gesetzgebung die Frage jedenfalls dadurch geklärt ist, daß durch das Abänderungsgesetz vom 26. Juli 1918, durch das vom 1. August 1918 ab der Vergütungstempel von 8 v. H. auf 20 v. H. erhöht wurde, der T.-Nr. 9 zugleich eine Vorschrift des Inhalts angefügt wurde, daß die Abgabe auch dann zu erheben ist, wenn eine Aufstellung nicht gefertigt wurde. Da davon auszugehen ist, daß die Abgabe unter T.-Nr. 9 einheitlich ausgestaltet ist, wird hiermit der Gedanke, daß die Abgabe auf der Aufstellung laste, vom Gesetzgeber selbst abgelehnt.

Vielmehr ist Gegenstand der Besteuerung der Verkehrsvorgang, über den die vom Gesetze geforderte Aufstellung Auskunft geben soll, nämlich die Gewährung der Vergütung; nur die Fälligkeit der Abgabe ist aufgeschoben bis zur Einreichung der vorgeschriebenen Aufstellung oder bis zu dem Zeitpunkt, zu dem die Aufstellung nach den gesetzlichen Vorschriften anzufertigen und der Steuerstelle vorzulegen ist. Die Abgabe ist eine Verkehrssteuer wie die sonstigen in das Reichsstempelgesetz aufgenommenen Abgaben, insbesondere wie die daselbst unter T.-Nr. 4 (Anschaffungsgeschäfte), T.-Nr. 10 (Geldumsätze), T.-Nr. 12 (Versicherungen) enthaltenen und wie der inzwischen wieder beseitigte Warenumsatzstempel, bei denen durchweg die vom Gesetze als Unterlage der Erhebung der Abgabe geforderten Schriftstücke nur den Zweck haben, die steuerliche Erfassung der der Abgabe unterworfenen Verkehrsvorgänge zu ermöglichen oder doch zu erleichtern. Hiernach würde es völlig aus dem Rahmen des Reichsstempelgesetzes fallen, wollte man, wie es das Reichsgericht in der angeführten Entscheidung tut, die Vergütung selbst, also doch wohl den in ihr liegenden Teil des Einkommens des Bezugsberechtigten, als Gegenstand der Besteuerung ansehen, eine derartige Auffassung würde auch in vollem Widerspruch zu der Entstehungsgeschichte der vorliegenden Vorschrift stehen, denn bei deren Aufstellung waren alle an der Gesetzgebung beteiligten Stellen bemüht, der Abgabe die Eigenschaft einer indirekten zu geben, was allein durch ihre Ausgestaltung als Verkehrssteuer möglich war. (Vgl. die Begründung der grundlegenden Anträge Nr. 28 und 84 der Kommission, Komm.-Ber. Drucks. Nr. 859 des Reichstages 1905/06 S. 60, 66, 69, 72; Stenogr. Berichte S. 3043, 3046.)

Von einer Gewährung der Vergütung kann nach dem Sprachgebrauch und der Auffassung des Verkehrs erst gesprochen werden, wenn der Anspruch des Bezugsberechtigten auf die Vergütung durch die Gesellschaft getilgt worden ist, sei es durch Zahlung, sei es durch der Zahlung gleichzustellende Handlungen wie Gutschrift, Giroüberweisung, Aufrechnung. (Vgl. auch Entsch. d. Reichsger. v. 24. Okt. 1916, Entsch. in Zivils. Bd. 89 S. 174.) Die Ausführungsbestimmungen zum Reichsstempelgesetz gehen in § 164 freilich weiter, indem sie vorschreiben, daß in die Aufstellung, die spätestens am 10. Tage nach Genehmigung der Jahresbilanz durch die Generalversammlung der Steuerstelle einzureichen ist, einmal die im Laufe des verstrichenen Geschäftsjahres bezahlten festen Vergütungen, ferner die aus der Verteilung des Jahresgewinnes dieses Geschäftsjahres fließenden Vergütungen, also die noch nicht ausbezahlten, sondern erst auszuzahlenden Gewinnanteile aufzu-

¹⁾ Vgl. den Aufsatz von Blankenburg im Bank-Archiv vom 15. April d. J. S. 144.

nehmen sind. Diese Bestimmung findet im Gesetze selbst keine Stütze. Sie unterstellt, daß der im § 72 und in der T.-Nr. 9 selbst einheitlich für Vergütungen aller Art gebrauchte Ausdruck „gewährt“ eine verschiedene Bedeutung haben soll, je nachdem es sich um Gewinnanteile oder um Vergütungen anderer Art handelt. Im letzteren Falle soll die Gewährung den Sinn von Zahlung haben, im ersteren Fall soll Gewährung der Vorgang sein, der den Eintritt der aufschiebenden Bedingung darstellt, von dem die Verwirklichung des Anspruchs auf Gewinnanteil abhängt, also der Genehmigungsbeschluß der Generalversammlung. Eine derartige verschiedene Auslegung ein und desselben Wortes wäre nur dann annehmbar, wenn die einschlagenden Gesetzesvorschriften in sich widerspruchsvoll wären oder praktisch undurchführbare Ergebnisse zeitigten oder wenn die Entstehungsgeschichte zwingend darauf hinwiese. Nichts hiervon ist der Fall.

Die unbefangene Auslegung von § 72 führt zu keinem anderen Ergebnis, als daß die in einer zurückliegenden Zeit, nämlich die in dem Zeitraum zwischen der der Generalversammlung zur Genehmigung vorliegenden Bilanz aufstellung und der dieser vorhergehenden Bilanz aufstellung gewährten Vergütungen in die Aufstellung aufzunehmen sind. In diesen Zeitraum fällt ganz sicher der die jeweils vorliegende Bilanz aufstellung genehmigende Generalversammlungsbeschluß nicht, denn er folgt der Aufstellung der Bilanz immer nach (vgl. HGB, § 260 Abs. 2). Also selbst wenn man in ihm eine Gewährung des Gewinnanteils an die Bezugsberechtigten erblicken wollte, würden die mit ihm gewährten Gewinnanteile nicht in die Aufstellung des Geschäftsjahres, dessen Jahresbilanz der Generalversammlung vorgelegt ist — wie § 164 der Ausführungsbestimmungen will —, sondern erst in die des folgenden Geschäftsjahres aufzunehmen sein. Praktisch ausführbar ist nur die Auslegung, daß die in dem zurückliegenden Zeitraum wirklich gezahlten Vergütungen in die Aufstellung aufgenommen werden; ob die Generalversammlung die in der Bilanz aufstellung vorgeschlagene Gewinnverteilung genehmigen wird, steht bei Anfertigung jener Aufstellung, die gleichzeitig mit der Aufstellung der Jahresbilanz erfolgen soll, gar nicht fest. Diese Auslegung hat allein auch die vom Gesetzgeber gewollte, übrigens auch bereits vom Reichsgericht (Bd. 89 S. 174) anerkannte Wirkung, daß eine Vergütung, auf die der Berechtigte verzichtet hat, in die Aufstellung nicht aufzunehmen ist. Aus der Entstehungsgeschichte endlich ergibt sich, daß der in der Reichstagskommission gestellte Antrag, auf den der Vergütungsstempel zurückgeht (Komm.-Bericht, Drucks. d. Reichst. Nr. 354, 11. Legisl.-Per. II. Sess. 1905/06 S. 58), für die Auszahlung von Vergütungen den Quittungszwang mit Quittungsstempel vorsah. Bei dieser Gestaltung konnte Gegenstand der Abgabe nichts anderes sein, als die Auszahlung der Vergütung. Die weiteren Verhandlungen führten zu der jetzigen Form der Erhebung, da man Anstoß an den mit dem Quittungsstempel verbundenen Unzuträglichkeiten nahm; der Ausgangspunkt, Besteuerung der Zahlung der Vergütung, wurde dabei von keiner Seite bemängelt.

Aus all diesen Umständen ist zu schließen, daß Gegenstand der Besteuerung nach T.-Nr. 9 die Bezahlung der Vergütung oder ein sonstiger Rechtsvorgang ist, der gleich dieser den Anspruch des Bezugsberechtigten tilgt, und daß nur die Erhebung der an jeden einzelnen Vorgang dieser Art geknüpften Abgabe bis zur Anfertigung und Einreichung der besonderen Aufstellung des § 72 oder — bei deren Fehlen — bis zu dem Zeitpunkt aufgeschoben ist, zu dem die Aufstellung der Steuerstelle einzureichen ist.

Es fragt sich nur noch, welcher Zeitraum als der seit der letzten Bilanz aufstellung bis zur Aufstellung der jeweiligen Jahresbilanz verstrichene Zeitraum anzusehen ist. Bei Beurteilung dieser Frage ist davon auszugehen, daß wesentlich für eine Bilanz nicht der Tag ist, an dem sie fertig hergestellt wird, sondern der Tag, bis zu dem sie das Ergebnis der Geschäftsvorgänge darstellen will, also der Schluß des jeweiligen Geschäftsjahres. Nur Vorgänge des zurückliegenden Geschäftsjahres werden bei der Bilanz aufstellung berücksichtigt. Zu den Geschäftsvorgängen gehören auch die innerhalb des Geschäftsjahres bewirkten Gewährungen von Vergütungen. Derartige Gewährungen nun, auf die bei Aufstellung der Bilanz deren Verfertiger von selbst hingewiesen wird, sollen nach § 72 Reichsstempelgesetzes für Steuerzwecke in eine besondere Aufstellung aufgenommen werden. Es wäre unzweckmäßig und unter Umständen technisch unausführbar, den Zeitraum für die besondere Aufstellung abweichend vom Geschäftsjahr vom Tage der schriftlichen Absetzung der früheren Bilanz bis zu dem — keineswegs immer genau das Jahr später liegenden — Tag der neuen Bilanz zu rechnen. Unter Bilanz aufstellung im Sinne der erwähnten Vorschrift ist daher nicht die äußere Handlung, Anfertigung der Bilanz, sondern die aufgestellte Bilanz selbst zu verstehen, die ihrem Wesen nach sich auf den Abschluß des zurückliegenden Geschäftsjahres bezieht.

Aus vorstehenden Ausführungen ergibt sich für den Streit-

fall, daß die beschwerdeführende Gesellschaft in die im August 1918 hergestellte Bilanz für das vom 1. Juli 1917 bis 30. Juni 1918 laufende Geschäftsjahr die in eben diesem Jahr tatsächlich ausgezahlten oder sonst im obigen Sinne gewährten Vergütungen, sowohl feste Bezüge wie Gewinnanteile, aufzunehmen hatte; annehmbar also die in der vorletzten Generalversammlung (1917) beschlossenen Gewinnanteile, nicht aber die Gewinnanteile der Aufsichtsratsmitglieder, die erst in der Generalversammlung vom 28. September 1918 festgestellt worden sind. Da das letzte Geschäftsjahr der Beschwerdeführerin am 30. Juni 1918, also vor dem Inkrafttreten des Abänderungsgesetzes vom 26. Juli 1918 endete, kann für die jetzt steuerpflichtig gewordenen Gewährungen der erhöhte Steuersatz nicht in Frage kommen. Für die nach Schluß des jetzt laufenden Geschäftsjahres gemäß § 72 Reichsstempelgesetzes herzustellende Aufstellung wird zu unterscheiden sein, ob die Vergütungen vor dem 1. August 1918 oder nach dem 31. Juli 1918 gewährt worden sind. Für erstere werden 8 v. H., für letztere 20 v. H. als Abgabe zu entrichten sein.

Da hiernach feststeht, daß für die in der Generalversammlung vom 28. September 1918 genehmigte Vergütung, die nicht im abgelaufenen Geschäftsjahr gewährt worden ist, überhaupt noch kein Steueranspruch entstanden ist, war jedenfalls die im Rechtsmittel bemängelte, den Steuersatz von 8 v. H. übersteigende Forderung unberechtigt. Die angefochtene Entscheidung, die deren Einziehung für zutreffend erachtet, war daher aufzuheben. Dagegen war der Reichsfinanzhof nicht in der Lage, die Steuerforderung insoweit in Wegfall zu bringen, als sie unangefochten geblieben ist. Es wird Sache der Steuerstelle sein, sich über die Behandlung der bereits abgeführten 8 v. H. schlüssig zu machen. Ebenso wird sie bei Einreichung der nächstjährigen Aufstellung der beschwerdeführenden Gesellschaft Stellung zu nehmen haben, ob dann die Abgabe für die in der Generalversammlung vom 28. September 1918 genehmigte, annehmbar im jetzt laufenden Geschäftsjahr zur Auszahlung kommende Vergütung von 100 800,61 M. bis zur Höhe von 20 v. H. nach Lage der Reichs- und Landesgesetzgebung nachgefordert werden kann; das jetzige Erkenntnis des Reichsfinanzhofs würde einer solchen Nachforderung jedenfalls nicht im Wege stehen, da es die Steuerforderung nicht überhaupt als unbegründet, sondern nur als zurzeit unbegründet hinstellt.

Aus der Aufhebung der Vorentscheidung folgt die Erstattung des von der Beschwerdeführerin begehrten Steuerbetrages; sie war im Urteil auszusprechen. Dagegen ist der Anspruch auf die mitgeforderten Zinsen unbegründet. Wenn das Reichsgericht in dem bisher nach § 110 Reichsstempelgesetzes zulässigen Streitverfahren vor den ordentlichen Gerichten im Falle der Verurteilung des beklagten Landesfiskus diesen auch zur Zahlung von Prozeßzinsen (§ 291 BGB.) verurteilt hat, so rechtfertigt sich das daraus, daß mit der Unterstellung des streitigen öffentlich-rechtlichen Steueranspruchs unter die Regeln des Zivilprozesses die prozeß- und privatrechtlichen Grundsätze auf ihn anwendbar wurden. Für das verwaltungsgerichtliche Verfahren vor dem Reichsfinanzhof kann eine derartige Übertragung privatrechtlicher und zivilprozessualer Normen nicht anerkannt werden. Auch die Grundsätze des BGB. über Verzug greifen nicht ohne weiteres für die Erstattung von öffentlichen Steuerbeträgen ein. Die allgemeine Voraussetzung des Verzugs. Verschulden, ist im vorliegenden Fall nicht beanzeigt. Die bloße Tatsache, daß eine Steuerforderung sich nachträglich als unbegründet erweist und daß deshalb ein bezahlter Abgabebetrag zu erstatten ist, rechtfertigt den Anspruch auf Verzinsung nur, wenn das Gesetz, wie z. B. Umsatzsteuergesetz § 23 Abs. 3, Wehrbeitragsgesetz § 50, Besitzsteuergesetz § 69, es besonders anordnet.

Ob auf rein privatrechtlicher Grundlage unter dem Gesichtspunkte des Schadensersatzes Verzugszinsen gefordert werden könnten (vgl. Entsch. des Reichsgerichts vom 6. Juli 1915, Das Recht 1916 S. 54) hat der Reichsfinanzhof nicht zu entscheiden. Wegen der Kosten vgl. § 65 Abs. 1² Reichsfinanzhofordnung.

2. Zu § 19 Abs. 3 RStemp.G.

Ein Kommissionsauftrag kann auch den Umtausch von Kuxen einer liquidierenden Gewerkschaft gegen Aktien der Gesellschaft, die das Gewerkschaftsvermögen erworben hat, zum Gegenstand haben. In diesem Falle unterliegt sowohl das Geschäft zwischen dem Kommissionär und der Gewerkschaft als auch das Abwicklungsgeschäft zwischen dem Kommissionär und Kommittenten dem Schlußnotenstempel.

Urteil des Reichsfinanzhofs vom 14. März 1919 II. A. 1. 19.

Gründe.

Die Gewerkschaft W. i. L. zu G. hatte in der ordentlichen Gewerkschaftsversammlung vom 19. Juli 1918 beschlossen, die ihr von der Aktiengesellschaft Deutsche Kaliwerke für die Übertragung des Gewerkschaftsvermögens zu gewährenden neuen Aktien

unter die Gewerke dergestalt zu verteilen, daß auf je 5 Kuxe 8 neue deutsche Kaliwerke Aktien entfallen. Demzufolge ging der Beschwerdeführerin von mehreren ihrer Kunden der Auftrag zu, den Umtausch ihrer Kuxe zu besorgen. Zur Erledigung des Auftrages sandte die Beschwerdeführerin die ihr übergebenen, mit Blankozession versehenen 11 Kuxe an die Filiale der K. & D. in H., der die Durchführung des Umtausches von der Gewerkschaft übertragen war. Die Bankfiliale fertigte am 7. August 1918 4 Schlußnoten zwischen der Beschwerdeführerin und der Gewerkschaft W. aus, die als Gegenstand des Geschäfts den Umtausch der Kuxe gegen die Aktien bezeichnen; 3 von ihnen lauten über je 2 Kuxe — Kurs: 8760 M. — gegen 8000 Aktien — Kurs 235% —, während die vierte über 5 Kuxe — Kurs: 8760 M. gegen 8000 M. Aktien — Kurs: 235% — ausgestellt ist. Diese 4 Schlußnoten sind ordnungsmäßig versteuert.

Die Beschwerdeführerin hat gleichfalls am 7. August 1918 4 gleichmäßige Schlußnoten zwischen sich und ihren Kunden, nämlich:

- | | |
|--------------|---|
| 1. K. in E. | } Gegenstand: je 2 Kuxe — Kurs: 8760 M.
gegen je 8000 M. Aktien — Kurs: 235% |
| 2. N. in B. | |
| 3. G. in N. | |
| 4. B. in K.: | Gegenstand: 5 Kuxe — Kurs: 8760 M. —
gegen 8000 M. Aktien — Kurs: 235% — |

ausgestellt, aber nicht versteuert.

Bei der Stempelprüfung forderte das Stempelsteueramt in Düsseldorf für die Schlußnoten zu 1 bis 3 den Stempel von je 22,80 M. und zu 4 den Stempel von 56,40 M. nach. Die Beschwerdeführerin erhob erfolglos Einspruch gegen die Nachforderungen und auch ihre Beschwerde ist durch den Beschwerdebescheid der Oberzolldirektion in Köln vom 7. Dezember 1918, zugestellt am 13. Dezember 1918, zurückgewiesen worden.

Die gegen diesen Beschwerdebescheid eingelegte Rechtsbeschwerde ist rechtzeitig am 2. Januar 1919 angebracht. Sie läßt die Absicht erkennen, daß die Aufhebung der Steuernachforderungen in ihrem ganzen Umfang ausgesprochen werden soll und erachtet den Begriff des Anschaffungsgeschäfts in §§ 18 ff. und Tarifnummer 4a des Reichsstempelgesetzes für verletzt. Es habe sich nicht — wie im Falle des Reichsgerichtsurteils vom 28. Mai 1918 VII, 41—18 (Bank-Archiv S. 201) — um die Ausgabe neuer Aktien gehandelt, sondern um die Uebernahme von Kuxen seitens der Aktiengesellschaft D. K.

Aus dem von der Beschwerdeführerin zu den Akten überreichten Rundschreiben der Gewerkschaft W. i. L. an ihre Gewerke vom 25. Juli 1918 ergibt sich, daß die Aktiengesellschaft D. K. für die Uebertragung des Gewerkschaftsvermögens neue Deutsche Kaliwerke Aktien zu gewähren hatte. Diese Aktien sind von der Gewerkschaft an die Gewerke nach Maßgabe ihres Kuxenbesitzes verteilt worden. Es handelt sich also nicht um ein zwischen der Gewerkschaft und der genannten Aktiengesellschaft getätigtes Geschäft über die Uebernahme von Kuxen, sondern um diejenigen Geschäfte, die zwischen der Gewerkschaft W. i. L. und der Beschwerdeführerin und demnächst zwischen dieser und ihren Kunden zu dem Zwecke abgeschlossen sind, den letzteren in ihrer Eigenschaft als Gewerke den in neuen Aktien der D. K. bestehenden Erlös aus der Veräußerung des Gewerkschaftsvermögens im Liquidationsverfahren nach Verhältnis ihres Kuxenbesitzes auszuantworten. Bei diesen Geschäften liegen aber, wie bei einem Tauschgeschäft überhaupt, sämtliche Begriffsmerkmale des Anschaffungsgeschäfts vor; denn unter Anschaffungsgeschäft ist jeder auf den Erwerb von Eigentum gegen Entgelt gerichtete Vertrag zu verstehen.

Liegen hiernach Anschaffungsgeschäfte vor, für die an sich der Schlußnotenstempel zu entrichten ist, so erhebt sich die weitere Frage, ob die einmalige Besteuerung der Geschäfte, also die Ausstellung versteuerter Schlußnoten zwischen der Gewerkschaft und der Beschwerdeführerin, ausreicht oder ob die Besteuerung bei den Geschäften zwischen der Beschwerdeführerin und ihren Kunden wiederholt werden muß.

Nach § 19 Abs. 3 des Reichsstempelgesetzes ist, wenn ein Geschäft von einem Kommissionär (§ 383 des Handelsgesetzbuchs) abgeschlossen ist, die Steuer sowohl für das Geschäft zwischen dem Kommissionär und dem Dritten, als auch für das Abwicklungsgeschäft zwischen dem Kommissionär und dem Kommittenten zu entrichten, sofern nicht die Bestimmung des § 23 Abs. 2 des Reichsstempelgesetzes eintritt. Daß die Beschwerdeführerin, die ein Bankgeschäft betreibt, als Kommissionär im Sinne des § 383 des Handelsgesetzbuchs anzusehen ist, kann einem begründeten Zweifel nicht unterliegen. Ebensovienig kann es zweifelhaft sein, daß sein Tausch Gegenstand eines Kommissionärgeschäfts (§ 383 a. a. O.) sein kann, da auf den Tausch die Vorschriften über den Kauf entsprechende Anwendung finden (§ 515 BGB.). Die Vorschrift des § 19 Abs. 3 des Reichsstempelgesetzes kann aber selbstverständlich nur dann Platz greifen, wenn ein Kommissionär auch im Einzelfall als Kommissionär gehandelt hat und es fragt sich daher weiter, ob die Beschwerdeführerin sich auch bei den einzelnen zur Entscheidung stehenden Fällen als

Kommissionär betätigt hat. Der angefochtene Beschwerdebescheid bejaht diese Frage, während die Beschwerdeführerin einwendet, daß sie nur für ihre Kunden (d. h. im Interesse ihrer Kunden) gehandelt habe, aber nicht als Kommissionär aufgetreten sei. Auch dieser Einwand entbehrt der Begründung.

Nachdem die Beschwerdeführerin von ihren Kunden beauftragt worden war, den Tausch der Kuxe gegen neue Aktien der Deutschen Kaliwerke zu besorgen, wandte sie sich an die oben genannte Bankfiliale mit dem Schreiben vom 8. August 1918, in dem es nach Aufzählung der einzelnen Kuxe wörtlich heißt:

„Von diesen Stücken bitten wir St. 5 Kuxe gemäß letzten Versammlungsbeschlusse der Gewerkschaft W. i. L. Deutsche Kali-Aktien für uns anzuschaffen. Die weiteren 6 Kuxe bitten wir mit je 2 Stücken als Spitzen zu betrachten und solche entsprechend abzurechnen. Ueber den Bezug der M. 8000 Deutsche Kali-Aktien und über die Verrechnung der 3 Spitzen für je 2 Kuxe bitten wir getrennte Schlußnoten auszustellen.“

Die Bankfiliale erwiderte hierauf am 7. August 1918, daß sie die Kuxe auftragsgemäß unter Uebernahme von M. 600 Spitze zu 235 pCt. in 17 000 M. neue Deutsche Kaliwerke-Aktien umtausche, und fügte hinzu: „Die Ihnen zustehenden 17 000 M. neue Deutsche Kaliwerke-Aktien werden wir Ihnen nach Erscheinen zusenden.“ Aus dem Inhalt des Schreibens der Beschwerdeführerin, insbesondere aus den von ihr gebrauchten Worten „für uns“ ergibt sich, daß sie weder als Bevollmächtigte ihrer Kunden handeln, noch das Tauschgeschäft in der Weise vermitteln wollte, daß sie ihre Kunden und die Gewerkschaft zu dem Geschäftsabschlusse zusammenführte. Ihr aus dem Schreiben erkennbarer Wille war vielmehr bei Entgegennahme der Aufträge ihrer Kunden darauf gerichtet, mit der Bankfiliale im eigenen Namen abzuschließen. Dementsprechend hat auch die Bankfiliale, wie aus ihrem Erwidierungsschreiben hervorgeht, die Beschwerdeführerin als ihre Vertragsgegnerin angesehen und behandelt, indem sie in den von ihr als Vertreterin der Gewerkschaft ausgestellten Schlußnoten die Gewerkschaft und die Beschwerdeführerin als die Parteien des Tauschgeschäfts bezeichnete. Fernerhin war aber der Wille der Beschwerdeführerin auch darauf gerichtet, das mit der Gewerkschaft W. abgeschlossene Geschäft ihren Kunden gegenüber als einzelne für deren Rechnung abgeschlossene Geschäfte gelten zu lassen. Diesem ihren Willen entspricht die der Bankfiliale in dem Schreiben vom 8. August 1918 erteilte Anweisung, je 2 Kuxe als Spitzen zu betrachten und solche entsprechend abzurechnen, und die weitere Anweisung zur Ausstellung getrennter Schlußnoten über 8000 M. und über dreimal 8000 M. Deutsche Kali-Aktien. Denn die angeordnete Verteilung der 11 Kuxe auf die 4 auszustellenden Schlußnoten trug von vornherein dem Bedürfnis der einzelnen Kunden, ihre Kuxe und die sich ergebenden Spitzen zu verwerten, Rechnung.

Unter diesen besonderen Umständen des Falles erscheint, ohne daß es eines Eingehens auf die allgemeinen, in dem erwähnten Urteil des Reichsgerichts vom 28. Mai 1918 angeführten Gründe bedarf, die Annahme gerechtfertigt, daß die Beschwerdeführerin das Geschäft als Kommissionär abgeschlossen hat. Hiernach und da ein Fall der weitergegebenen Kommission (§ 23 Abs. 2 des Reichsstempelgesetzes) nicht vorliegt, ist die dem Betrage nach richtig berechnete Stempelnachforderung gesetzlich begründet, so daß die Rechtsbeschwerde nach § 19 Abs. 2 der Reichsfinanzhofordnung (RGBl. 1918 S. 1119) als unbegründet zurückzuweisen war.

Die Kosten des Verfahrens waren der Beschwerdeführerin nach § 64 a. a. O. aufzuerlegen.¹⁾

1) Anm. der Schriftleitung.

Die obige Entscheidung erscheint nur insoweit bedenklich, als sie den vorliegend vorgenommenen Umtausch von Kuxen der liquidierenden Gewerkschaft W. gegen Deutsche Kali-Aktien als ein Tauschgeschäft im Rechtssinne ansieht. In Wirklichkeit stehen sich Lieferung der Aktien und der Kuxe nicht als Leistung und Gegenleistung gegenüber, sondern die Gewerke empfangen gegen Zurückreichung ihrer Kuxe von der Gewerkschaft den ihnen zustehenden Anteil an der Liquidationsmasse, und zwar durch Inzahlunggabe Deutscher Kali-Aktien. Letztere stellt sich unzweifelhaft als stempelpflichtiges Anschaffungsgeschäft dar, der Berechnung des Steuerwerts dürfte jedoch bei den „Spitzenumtauschen“ unter 1—3 nicht der Kurs von je 2 W.-Kuxen, sondern nur der niedrigere Kurs von je 8000 M. Deutsche Kali-Aktien zugrunde gelegt werden.

Hätte die Beschwerdeführerin vorliegend die Kuxe ihrer Auftraggeber nicht, wie geschehen, in eigenem Namen, sondern als Bevollmächtigte der Auftraggeber zum Umtausch eingereicht, so wäre lediglich eine Schlußnote zwischen der Gewerkschaft und dem betr. Gewerke zu errichten gewesen.